PADAGOGIK LYKE Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V.



ww.lvke-caritas-bayern.de

Liebe Leserinnen und Leser,

im Zuge des im Sommer 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) rücken der Kinderschutz und die (Weiter-)Entwicklung von entsprechenden Schutzkonzepten noch stärker in den Fokus. Damit ist seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 ein nächster elementarer Meilenstein erreicht: Eine Wegmarke, deren gesetzliche Grundlage weitere wichtige Schritte sowohl zur Verbesserung im präventiven Schutz von Kindern als auch beim Eingreifen von akuten Verletzungen des Kinderschutzes ermöglicht.

Mit Blick auf eine inklusive Ausrichtung impliziert dies eine umfassenden Änderung, die aus unserer Sicht höchst herausfordernd ist und einen intensiven, fachlichen Diskurs benötigt, und zwar aller Beteiligten, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen engagieren. Angefangen bei den Eltern, Pflegeeltern, Fachkräften bis hin zu den Kinderärzt:innen oder auch dem Familiengericht.

Diese Sätze und Gedanken sind nicht neu – das Bundeskinderschutzgesetz 2012 basiert genau auf solch einer intensiven, fachlichen Auseinandersetzung inklusive der Ergebnisse aus der Arbeit der Runden Tische "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren".

Wir haben dies in gemeinsamer Fach- und Praxisverantwortung weiterentwickelt und nun geht es um Fragestellungen wie: "Was bedeuten inklusiv ausgerichteter Kinderschutz, Gewaltprävention und Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe? Was bedeutet kooperativer Kinderschutz nach aktuellen Vorgaben im Zusammenwirken von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, in katholischen Kindertageseinrichtungen sowie den Jugendämtern? Und nicht zuletzt: Was bedeutet geschlechtliche Vielfalt im Kinderschutz?".

All diese skizzierten Aspekte – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – sind zu diskutieren und zu berücksichtigen. Und es bedarf einer kontinuierlichen Rückmeldung der gewonnenen Erkenntnisse an die Politik.

An dieser Stelle freut es mich sehr, dass wir in Bayern mit MdL Doris Rauscher, Vorsitzende des Ausschusses des Bayerischen Landtags für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie und Mitglied der Kinderkommission, um eine Sozialpolitikerin wissen, der der Kinderschutz in Bayern enorm wichtig ist!

In dieser Ausgabe wird aus verschiedensten Perspektiven und Fragestellungen heraus der Kinderschutz beleuchtet, sowie die Ansätze und Möglichkeiten der daraus resultierenden nächsten Schritte aufgezeigt.

Allen Autor:innen möchte ich für Ihre Beiträge ganz herzlich danken. Ich weiß Ihr Engagement in diesen herausfordernden Zeiten umso mehr zu schätzen und gleichzeitig zeigt es mir, wie wichtig Ihnen dieses Anliegen ist.

Danke!

Nun wünsche ich Ihnen Allen, dass Sie dieses Jahr 2022 für sich gut beenden können, eine gesegnete und friedvolle Weihnachtszeit und einen "gesunden Rutsch" in das Jahr 2023.

Herzliche Grüße,



J. Painny Petra Rummel

Geschäftsführung LVkE

Inhalt

Vorwort
Petra Rummel
Fünf Fragen an Dr. Esser,
Vorsitzender des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V.
"Hauptsache, die anderen machen mit!" – Gewaltprävention und Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe
Dr. phil. Peter Caspari
Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 1)
Prof. Dr. jur. Brigitta Goldberg, Prof. Dr. Christof Radewagen
Ein gelungenes Miteinander von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und Jugendämtern stärkt den Kinderschutz
Thomas Schieder
Kinderrechte und Kinderschutz müssen in Bayern höchste Priorität bekommen!
Doris Rauscher, MdL
Gelebter Kinderschutz in katholischen Kindertageseinrichtungen
Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Entwicklung und Bewegung im Kinderschutz für Kinder und
Jugendliche mit Behinderung – ein Appell Sabrina Göpfert
LSBTIQ* und Kind/Jugendlicher sein – die Notwendigkeit der Beachtung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Kinderschutz
M.A. Steffen Baer
Sonstiges
Pressemeldung Mitgliederversammlung LVkE
Nover Verstand IVI/E Wahlneriede 2022 2026



Fünf Fragen an Dr. Esser, Vorsitzender des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V.

err Dr. Esser, Sie sind seit 2017 Vorsitzender des BVkE – was ist Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit besonders wichtig, vor allem mit Blick auf die Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)?

uerst einmal freue ich mich darüber, dass es den BVkE gibt, der für seine Mitgliedseinrichtungen sozusagen die Bundesverbindung in Politik und Kirche ist. Der BVkE bereitet als Einrichtungsfachverband die aktuellen Fach- und Verbandsthemen für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe auf und setzt sich für deren Anliegen auf der Bundesebene ein.

Das frühe Erkennen von Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe hat in den vergangenen Jahren immer wieder dazu geführt, dass der BVkE aktuelle Positionen einbringen konnte und sich mit neuen Themen fachlich einbringen und damit bundesweit Standards mitentwickeln konnte. Ein Beispiel ist das Projekt "Inklusion jetzt!", das bereits vor der Entscheidung des KJSG zur

Inklusiven Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gestartet ist und damit sehr früh fachliche Positionen setzen konnte. Das Inklusionsprojekt ist übrigens ein Gemeinschaftsprojekt der Diakonie und des BVkE und damit auch eine Art ökumenisches Leuchtturmproiekt. Ein weiteres Beispiel ist das Naturschutzprojekt, das im kommenden Jahr starten wird und das Impulse in die ökologische Neuausrichtung der Einrichtungen und Dienste und auch der Pädagogik geben wird. Und mit dem Projekt "Care Leaver" hat der BVkE wesentlich dazu beigetragen, den Blick auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu lenken und deutlich zu machen, dass für diese Gruppe wesentlich mehr getan werden muss, damit die Erfolge der Kinder- und Jugendhilfe nicht am Ende wieder zunichte gemacht werden.

Wichtig ist mir die gute Kommunikation mit den Mitgliedseinrichtungen, das Aufgreifen der Erwartungen der Mitglieder und der schnelle politische Einsatz für deren Interessen. Ich trenne da nicht mehr zwischen den Interessen der Einrichtungen und den Interessen der Kinder- und Jugendlichen, jungen Erwachsenen und der Familien.

Die Trennung zwischen Einrichtungsinteressen im Sinne von unternehmerischen Interessen und den Bedarfen und Sichtweisen der Inanspruchnehmer:innen der Kinder- und Jugendhilfe ist aus meiner Sicht immer eine akademische Trennung gewesen. Da bin ich eher pragmatisch und teile mit vielen die Auffassung, dass die Dienste nur bestehen und zukunftsfähig sein können, wenn sie nicht nur unternehmerische und wirtschaftliche Ziele verfolgen, sondern glaubhaft machen, dass sie für die Adressat:innen da sind. Die Mitgliedseinrichtungen erwarten unsere Unterstützung in den vielen Krisen dieser Zeit und ich bin stolz darauf, einen Verband führen zu dürfen, der diese Erwartungen als Ziel seiner Arbeit immer im Blick hat.

Der wichtige Entwicklungsprozess der letzten beiden Jahre hat dem BVkE den neuen Namen und eine neue Gremienstruktur verpasst. Das war gut und wichtig. Mit dem Namen "Caritas Kinder- und Jugendhilfe" ist die Offenheit für die vielen neuen Entwicklungen im Sozialraum, an den Schnittstellen zu anderen Diensten und Sozialleistungen und zu den Regelsystemen gegeben. Der neue Verband bildet die Entwicklungen der Einrichtungen und Dienste ab, die heute auch Kindertageseinrichtungen und offene Ganztagsschule und ambulante präventive und niedrigschwellige Angebote im Portfolio haben. Das ist gut so und das macht den BVkE fit für die Zukunft.

elche Veränderungsprozesse löst Ihrer Einschätzung nach die SGB VIII Reform aus, welchen Stellenwert haben in diesem Zusammenhang für Sie Schlagwörter wie "Kooperation" und "Nachhaltigkeit"?

ie SGB VIII Reform hat im Jahr 2021 das Kinderund Jugendstärkungsgesetz KJSG hervorgebracht. Diese Änderung ist die größte Veränderung und die wichtigste Weiterentwicklung des SGB VIII seit Bestehen des SGB VIII in 1991. Es hat immer wieder Versuche gegeben, die grundsätzlich sehr gute Grundlage für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, die das SGB VIII darstellt und die in Europa seinesgleichen sucht, zu kürzen oder einzuschränken. Der letzte dieser Angriffe fand in den Jahren 2016/2017 statt und war der Versuch, dem Kostendruck der Kommunen mit Einschränkungen im Leistungsrecht des SGB VIII zu beantworten. Das KJSG ist ein anderes Kaliber: es entstand nach einem beispiellosen Beteiligungsprozess aller Akteur:innen, eingerahmt von fünf Expertenhearings. Das neue Gesetz weist in die Zukunft und birgt noch viele Entwicklungen und Aufgaben, die wir heute erst nach und nach erfassen. Einzig im Bereich des Rechtes auf Inanspruchnahme der stationären Hilfen für junge Volljährige springt das Gesetz zu kurz, es blickt auf die Übergänge derjenigen, die die Hilfe im Alter von 17, 18 oder 19 viel zu früh verlassen (Care Leaver), ohne dafür zu sorgen, dass die Unterstützung in die Erwachsenenphase mit der nötigen Zeit und Sorgfalt geleistet wird.

Der große Wurf im KJSG ist sicherlich die Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe, die uns in den nächsten 10 Jahren intensiv beschäftigen wird. Im Moment gibt es für diese Entwicklung eine sehr hohe ideelle Zustimmung zu der Haltung, dass es zwischen den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und denjenigen ohne Behinderung so viel mehr Gemeinsames als Unterscheidendes gibt, dass eine Aufteilung in "behindert" und "nichtbehindert" und in der Folge davon zwei völlig unterschiedliche Hilfesysteme nicht mehr sinnvoll und zielführend sind. In der Praxis existieren aber diese unterschiedlichen Hilfesysteme und es gibt für die Zusammenführung der Hilfe unter dem Dach des SGB VIII derzeit noch mehr Fragen als Antworten. Ein positiver Nebeneffekt: die Zusammenarbeit der Verbände der Kinder- und Jugendhilfe (BVkE) und der Behindertenhilfe (CBP) der katholischen Träger intensiviert sich gerade. Eine große Frage in dem Zusammenhang ist der Zustand und die Ausstattung der kommunalen Jugendämter, für die die neue Aufgabe der Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen eine ungeheure Ausweitung bedeutet, personell und organisatorisch und fachlich und die weit davon entfernt sind, diese Aufgabe jetzt schon übernehmen und ausführen zu können. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben einen Anspruch auf fachlich qualifizierte Hilfen und diese müssen in die neue Zuständigkeit übertragen werden. Die Devise unserer beiden Verbände ist: Zusammenführen der guten Grundlagen und Leistungen. Es darf keine Verschlechterungen geben, dann wäre die

Inklusion gescheitert. Wir rufen daher alle Einrichtungen auf, auf der örtlichen Ebene, dort wo das noch nicht geschehen ist, die Kooperation zwischen Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu suchen und aufzubauen. Wir können viel voneinander lernen! In Richtung Bund und Länder müssen wir fordern, dass die Inklusive Lösung finanziell ordentlich ausgestattet wird, sie ist nicht zum Nulltarif zu haben. Die Zusammenführung der Hilfen wird auf beiden Seiten Veränderungen und Entwicklungen auslösen. Auf der Seite der öffentlichen Träger werden Verlagerungen notwendig, die keinesfalls ohne zusätzliche Umbaukosten gelingen können. Das hat das neue KJSG bereits erkannt und die Institution des Verfahrenslotsen geschaffen, der noch klarere Konturen braucht. Die Einrichtung dieser neuen Funktionen wird Geld kosten, wenn Sie fachlich ordentlich umgesetzt werden soll.

Es ist heute kein Thema zu bearbeiten, dass die Frage der Nachhaltigkeit nicht automatisch einschließt. Die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit ist nicht mehr voneinander zu trennen. Es geht dabei nicht mehr - wie in der Vergangenheit oft gedacht um eine Abwägung und Prioritätensetzung, welche Ziele vorrangig behandelt und beantwortet werden müssen und um die Frage, was man sich denn leisten kann und was nicht, so als ob die fehlende Ressource Finanzen ein Grund wäre, lebensnotwendige Ziele hinten an zu stellen. Klar ist, es muss beides gehen, wir müssen an beiden Zielen mit Kraft und Energie und Vehemenz arbeiten, um die Zukunft unseres Zusammenlebens als demokratische Zivilgesellschaft auf dem durch Klimawandel gefährdeten Planten sicherzustellen. Der DCV hat dieses Thema mit seinem Projekt zum Klimaschutz früh und umfassend angegangen. Das Projekt bietet umfangreiche Tools und Informationen für Einrichtungen und Dienste. Das anspruchsvolle Ziel, dass die Caritas bis 2030 klimaneutral ist, werden viele Einrichtungen voraussichtlich nicht erreichen. Für die Jugendhilfe weiß ich, dass die investiven Kosten in den Entgelten nicht ausreichen, um z.B. die notwendigen Maßnahmen für die energetische Sanierung der Gebäude zu finanzieren. Und damit ist ja erst der Anfang eines nachhaltigen Gebäudemanagements gemacht. Umso wichtiger, dass die Caritas hier deutliche Impulse für die Weiterentwicklung des Sozialen Bereichs in Richtung Klimaneutralität macht.

er Alltag von Kindern und Jugendlichen und auch Fachkräften im sozialen Bereich ist zunehmend von Digitalisierung geprägt und hat sich dementsprechend verändert – nicht nur bedingt durch die Corona-Pandemie.

Was bedeutet für Sie in diesem Kontext digitale Teilhabe, bzw. braucht es in den Erziehungshilfen neue Konzepte, um mit dieser Entwicklung schritthalten zu können?

a und Nein. Die Digitalisierung hat längst Einzug gehalten in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Im Vergleich mit anderen Hilfearten stelle ich immer wieder fest, dass die Treiber der Digitalisierung die Kinder und Jugendlichen selbst sind. Medienpädagogische Projekte waren vor der Pandemie schon weit verbreitet. Ebenso wie IT in den Einrichtungen und Diensten, allerdings mit einer großen Bandbreite, weil es keine Standards gibt. Die Forderungen nach digitalen Lernformen haben durch die Corona Pandemie, durch Homeschooling, aber auch durch den Kontaktersatz der sozialen Medien und die Freizeitgestaltung in Zeiten der Kontaktbeschränkungen mehrere Schübe erhalten. Einrichtungen und Dienste haben Riesenschritte in Sachen IT Ausstattung und Homeoffice gemacht. Neue Konzepte braucht es nach meiner Einschätzung daher für die Medienpädagogik nicht, sondern eher ein Mithalten der erwachsenen Pädagog:innen mit den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen, die uns immer voraus sind. Neue Konzepte braucht es allerdings trotzdem, weil wir den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe mehr Angebote flexibler Arbeit und digitaler Arbeitsmöglichkeiten machen müssen. Pädagogik ist nicht durch ersetzbar. Aber die Mitarbeitenden wollen attraktive Arbeitgeber, die ihnen in der digitalen Ausstattung viel mehr bieten, als das heute der Fall ist. ie haben sich in Ihrer Publikation "Zwischen Albtraum und Dankbarkeit: Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort" intensiv mit den Themen und Bedarfen dieser besonderen Zielgruppe auseinandergesetzt und lassen zudem Betroffene aus der Zeitspanne 1945 bis 2008 zu Wort kommen.

Rückblickend betrachtet: Was war Ihre persönlich und fachlich wichtigste Erkenntnis und was ist perspektivisch für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes besonders wichtig?

ie drei wichtigsten Erkenntnisse:

- Mir war an einer differenzierten Bewertung der vergangenen Heimerziehung gelegen und ich wollte weg von der Schwarz-Weiß-Darstellung in den Medien. Erste Erkenntnis: es hat zu jeder Zeit Gewalt, Machtmissbrauch und Übergriffe gegeben. Damit war klar, dass wir intensiv an Prävention, Beteiligung, Sexualpädagogik und Intervention arbeiten müssen. Das Risiko ist immer gegeben, deswegen dürfen wir hier nicht nachlassen und müssen aufmerksam bleiben. Auch die Aufarbeitung von Altfällen muss gut geregelt sein in den Einrichtungen.
- 2. Es gab immer, auch in den 50er, 60er Jahren und mit deutlichen Verbesserungen bis heute gute und hilfreiche und angemessene Beziehungen und Bindungsangebote insbesondere für Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Die Bindung ist DAS Erfolgsmerkmal für mittel- und langfristige Stationäre Erziehungshilfe.
- 3. Die pädagogischen Angebote, die ich unter dem Label "ressourcenorientiert" subsummiere Erlebnispädagogik, Sport und Bewegungsförderung, Musikpädagogische Angebote, Kunstund Kreativitätsfördernde Angebote, Tiergestützte Pädagogik und nicht zuletzt Religionspädagogische Angebote fördern die Selbstwirksamkeit, sind persönlichkeitsstabilisierend und resilienzfördernd und wurden von den ehemaligen Betreuten neben der Bindung zu bedeutsamen Personen als besonders wirksam und nachhaltig bewertet.

In den Bethanien Kinderdörfern haben wir aus diesen Erkenntnissen außer aus den genannten Ergebnissen gelernt, dass die Kinder und Jugendlichen, die die Hilfen verlassen, eine unglaubliche Quelle für Erfahrungen sind, welche die Jugendhilfe noch zu wenig nutzt. Wir befragten Jeden und Jede, welche im Alter von über 12 Jahren die stationäre Hilfe verlässt, welche Erfahrungen – gute und schlechte – gemacht wurden und was wir verbessern können. Die Auswertungen der Befragung bestätigen viele unserer pädagogischen Ansätze – was auch schön ist – und sind Anlass zur Reflektion und Überprüfung unserer Arbeit.

err Dr. Esser, BVkE und LVkE sind seit langer Zeit eng und vertrauensvoll miteinander vernetzt – was ist an der Zusammenarbeit der Verbände für sie besonders wertvoll und was wünschen Sie sich hier an Entwicklung für die Zukunft?

ayern ist bekanntlich das einzige Bundesland, welches mit dem LVkE e.V. über einen eigenen Landesverband der katholischen Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfen verfügt. Dieser ist mit dem Bundesverband sowohl inhaltlich als auch strukturell eng verwoben. Die bayerische "Sonderstellung" hat eine fest strukturelle Verankerung durch den Verknüpfungsvertrag des LVkE mit dem BVkE, der durch einen Sitz im BVkE Vorstand abgesichert ist. Das ist gut so!

Als BVkE Vorsitzender freue ich mich über einen aktiven Landesverband, der gute und wichtige Impulse auch in den Bundesverband setzt und hoffe, dass der BVkE auch dem bayerischen Verband für die Bearbeitung von aktuellen Themen nützlich ist. Eindrucksvoll hat der LVkE über 101 Jahre seines Bestehens bewiesen, wie wirksam ein Landesverband sein kann und wie wichtig auch die Landesvertretung ist, die ich mir für andere Bundesländer auch wünschen würde. Für die Zukunft bin ich sehr zuversichtlich, dass die Kooperationen unserer beiden Verbände stark und wirksam bleibt. Im Rahmen unserer stark auf das zusätzliche Ehrenamt von Hauptamtlichen fußenden Strukturen, müssen wir zusammen darauf achten, dass für die Vernetzung ausreichend Ressourcen vorhanden sind.

Die Zukunft: die nächsten Jahre werden stark geprägt sein von den gesellschaftlichen Umbrüchen und Polarisierungen, die durch Krieg und Flucht, durch wirtschaftliche Herausforderungen im Energie- und Klimabereich und nicht zuletzt durch die demografischen Faktoren bestimmt sind. Die Umbrüche gehen quer durch die Gesellschaft und mitten durch die Kirche. Der Fachkräftemangel wird existentielle Lösungen einfordern. Die Inklusion wird eine Brücke sein und zugleich uns vor große Aufgaben stellen. Die Politik ist stark in der Kritik und muss durch jeden

von uns gesichert werden. Verbände haben hier eine wichtige Aufgabe: nicht nur, weil sie etwas bewirken können für die Menschen, für die wir da sein wollen, sondern auch, weil sie für jeden, der sich dort einbringt, einen Mehrwert erbringt. Für mich war es immer so: ich komme mit vielen Fragen in die Verbandsarbeit und gehe bereichert durch persönliche Begegnung und mit neuen Erkenntnissen und Ideen für mein berufliches Handeln aus der Verbandsarbeit in meinen Hauptberuf.

Biografische Informationen zu Dr. Klaus Esser:



Vorsitzender des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. Geschäftsführer der Bethanien Kinderdörfer gGmbH

"Hauptsache, die anderen machen mit!" – Gewaltprävention und Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe

von Dr. phil. Peter Caspari

Einleitung

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland erhebliche Anstrengungen unternommen, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt in institutionellen Kontexten (wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Kindertagesstätten, ...) zu schützen.¹ Als diesbezügliche Meilensteine lassen sich die Verhandlungen am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch², das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz sowie die aktuelle Reform des SGB VIII identifizieren. Dieser Entwicklung waren öffentlichkeitswirksame Aufdeckungen von sexualisierter Gewalt und Kindesmisshandlungen in pädagogischen Institutionen im Jahr 2010 vorausgegangen. Orte, an denen junge Menschen in ihrer Entwicklung gefördert werden sollten, hatten sich in erschreckendem Ausmaß als Lebenskontexte erwiesen, in denen ihnen Gewalt zugefügt wurde und in denen sie sexuell ausgebeutet wurden.

Die hier erwähnten Entwicklungen haben zu einer erheblichen Verbreitung und Ausdifferenzierung institutioneller Gewaltprävention geführt. Als wesentlicher Referenzpunkt fungiert hierbei die Idee des Schutzkonzepts, das einen Ordnungsrahmen für die Umsetzung gewaltpräventiver Maßnahmen und Strategien in pädagogischen Einrichtungen bieten soll³. Inzwischen zum gesetzlich festgelegten Erfordernis erhoben, fungiert das Schutzkonzept als beinahe unterhinterfragtes Instrument, mit dem Erwartungen verbunden werden, deren Erfüllung alles andere als selbstverständlich und widerspruchsfrei ist.

Nachdem eine grundsätzliche Übereinkunft geschaffen war, was Schutzkonzepte beinhalten und wie sie entwickelt werden sollten, wurde in der Praxis die Frage nach deren Nachhaltigkeit immer drängender 45. Ein Schutzkonzept zu haben, bietet keine Gewähr für die Erreichung der mit ihm assoziierten Ziele. Es muss zum Leben erweckt und am Leben gehalten werden. Um pädagogische Institutionen (insbesondere stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) bei der Erfüllung dieses Anspruches zu unterstützen, wurde im Rahmen eines dreijährigen, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojektes, das strukturierte Selbstevaluationsinstrument IPSE⁶ entwickelt.

Dieses bietet ein Methodenset, das pädagogischen Einrichtungen eine zuverlässige Orientierung ermöglicht, ob sie mit ihren präventiven Bemühungen auf dem richtigen Weg sind. "Richtig" bedeutet vor allem, dass die betreuten jungen Menschen für die im Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen zugänglich sind und davon erkennbar profitieren. Detaillierte Informationen zum IPSE-Instrument finden sich bei CASPARI (2021a) und CASPARI (2021b). Dieser Beitrag fokussiert vor allem auf die Frage, welche Potenziale, Hindernisse und Implikationen für partizipative Prozesse und Strukturen durch ein solches Selbstevaluationsinstrument sichtbar gemacht und adressiert werden können.

Chancen von Partizipation

Die Notwendigkeit der Verankerung partizipativer Strukturen und Prozesse in der Kinder- und Jugendhilfe gilt nicht nur im Zusammenhang mit einer funktionierenden Gewaltprävention als unbestritten^{7 8}. Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift existiert seit der Verabschiedung des oben erwähnten Kinderschutzgesetzes. Man könnte sagen, dass die Forcierung von Partizipation im Kontext der Gewaltprävention eine ethische und eine strategische Komponente hat. Angesichts dessen, was über Kindesmisshandlung und sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen in der Vergangenheit bekannt geworden ist, drängt sich ein ethischer Imperativ auf, der betreute Kinder und Jugendliche als artikulationsfähig und einflussnehmend anerkennt. Der strategische Aspekt der Partizipation beruht auf der Annahme, dass die Umsetzung struktureller und pädagogischer Maßnahmen vor allem dann eine Chance auf Akzeptanz hat, wenn junge Menschen nach ihrer Meinung gefragt werden und wenn sie merken, dass sie ihren Einfluss tatsächlich geltend machen können. Aus diesem Grund beinhalten Schutzkonzepte in der Regel einen Baustein, der die Verankerung partizipativer Strukturen und Prozesse als wesentliches Element einer erfolgsversprechenden Gewaltprävention explizit vorschreibt 9 10. Aber auch andere Bausteine bieten Möglichkeiten der Beteiligung, wie zum Beispiel die Durchführung einer institutionellen Risikoanalyse¹¹, die Entwicklung eines Verhaltenskodex oder die Gestaltung pädagogischer Maßnahmen, die unmittelbar zur Stärkung der betreuten jungen Menschen beitragen sollen.

Im Selbstevaluationsinstrument IPSE werden diese Möglichkeiten aufgegriffen und erweitert: Wenn sich eine pädagogische Einrichtung Orientierung zu der Frage verschaffen will, ob ihre gewaltpräventiven Bemühungen ankommen, ist eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Umsetzung dieses Instruments unausweichlich. Aus diesem Grund mündet die strukturierte Evaluation regelhaft in ein so genanntes "Auswertungsforum", in dem gemeinsam mit den jungen Menschen die Erfahrungen aus der Evaluation besprochen und reflektiert und die weiteren Schritte in Richtung einer verbesserten Gewaltprävention geplant werden. Das IPSE-Instrument beinhaltet zudem einen Fragebogen für Kinder und Jugendliche, dessen

Funktion sich durchaus nicht in der Erfassung von Meinungen und Befindlichkeiten erschöpft, sondern der die Grundlage für eine partizipativ angelegte Diskussion und Interpretation der Ergebnisse bietet. Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche auch schon in den Prozess der Auswertung der erhobenen Daten involviert werden. Als weitere Methode, die Beteiligungspotenziale freilegt, werden im IPSE-Instrument so genannte Planspiele vorgeschlagen, die ihre Wirkung in doppelter Weise entfalten sollten: Sowohl durch ein pädagogisch vermitteltes Wissen, dass junge Menschen in Gefährdungssituationen handlungsfähig bleiben und über Unterstützungsoptionen verfügen als auch durch die Art der Durchführung der Planspiele selbst (z.B. indem das Setting mitbestimmt wird oder die am interessantesten erscheinenden Planspiele ausgewählt werden). Diese überblicksartig dargestellten Hinweise machen deutlich, dass nicht nur die institutionelle Gewaltprävention selbst, sondern auch deren Überprüfung und Weiterentwicklung auf eine zuverlässige und breite Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewiesen ist.

Ist Partizipation partizipativ?

Im Rahmen unserer Forschung zu Gewaltprävention in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist deutlich geworden, dass zwar allenthalben ein guter Wille besteht, Partizipation sowohl strukturell als auch methodisch umzusetzen, dass aber entsprechende Versuche andererseits auch mit Widersprüchen und Paradoxien verbunden sind. Aus der Vielzahl entsprechender Indizien lassen sich Zitate von Jugendlichen herausgreifen, die wir in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen befragt haben. So äußerte sich in einer Gruppendiskussion eine Bewohnerin folgendermaßen: "Und das einzigste, wozu wir gezwungen werden, ist halt die Kindervollversammlung, weil da müssen alle mit dabei sein. Also da können wir nicht dran vorbei"12. Dieser Hinweis auf das, was man als "auferlegte Beteiligung" bezeichnen könnte, verdeutlicht die Schwierigkeiten, die mit der Implementierung partizipativer Strukturen in der Jugendhilfe verbunden sind. Wenn Partizipation als Zwang empfunden wird, sind Wirkungen zu erwarten, die von den mit ihr verbundenen Erwartungen abweichen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in unserer Untersuchung deutlich wurde, bezieht sich auf unterschiedliche Resonanzen junger Menschen auf partizipative Bemühungen der jeweiligen Einrichtungen. Ein plastisches Beispiel bieten hier Zitate aus unserer schriftlichen Nachbefragung Jugendlicher den IPSE-Methoden. Im Hinblick auf die vorausgegangene Fragebogenerhebung äußerte sich ein:e Teilnehmende:r folgendermaßen: "Mir hat gefallen, dass es so viele Fragen gab und ich fand gut, dass es wichtige Fragen gab". Diese Aussage wird recht deutlich von folgender Meinung einer anderen befragten Person kontrastiert: "Ich hoffe, ich muss nie mehr so einen Scheiß ausfüllen." Abgesehen von Bedenken, inwieweit eine Erhebung mittels Fragebogen per se bereits eine Form der Partizipation darstellt, stehen diese Zitate für gravierende Unterschiede hinsichtlich der Empfänglichkeit junger Menschen für partizipative Strategien im institutionellen Setting.

Ob strukturell implementierte Partizipation ankommt, hängt nach Einschätzung einiger von uns befragten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur von einer entsprechenden Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen ab, sondern auch von deren Fähigkeit zur aktiven Teilnahme an partizipativen Verfahren. Wenn es junge Menschen nicht gewöhnt sind, sich sozial adäquat zu artikulieren, wenn sie nicht still sitzen können oder thematische Zusammenhänge nicht verstehen, können sie – nach Ansicht der Fachkräfte – von gut gemeinten Beteiligungspraxen überfordert werden.

Die hier kurz angeschnittenen Beobachtungen legen den Verdacht nahe, dass strukturelle Partizipation offenbar ins Leere zu laufen droht, wenn die adressierten jungen Menschen nicht erreicht werden können.

Partizipation als Kultur

Ein wesentliches Ergebnis unserer Untersuchung besteht darin, dass partizipative Prozesse in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einem allgemeineren Prinzip zuzuordnen sind, die wir als Entmachtungs-Ermächtigungs-Dimension bezeichnet haben. Daraus folgt, dass die Umsetzbarkeit von Beteiligungsformen mit einer gründlichen Reflexion von Machtfragen

im Kontext der jeweiligen Einrichtung einhergehen muss. Wenn sich – wie oben skizziert – junge Menschen nicht an partizipativen Prozessen beteiligen wollen oder können, dann führt die Zuschreibung, dass dies an ihrer persönlichen Unlust oder an ihrem individuellen Unvermögen liegt, in eine strategische Sackgasse. Ob Jugendliche "mitmachen", hängt nicht von deren individuellen Vorlieben ab, sondern davon, ob die Implementierungsprobleme von Beteiligungsstrukturen von Einrichtungsverantwortlichen erstens überhaupt wahrgenommen und zweitens zutreffend verstanden werden. Hierfür ist die Erweiterung des Blickfeldes über das So-Sein der betreuten jungen Menschen hinaus in folgende Bereiche notwendig:

Erstens gilt das oben angedeutete Problem der "auferlegten Partizipation" nicht nur für die Kinder und Jugendlichen, sondern für die Einrichtungen selbst. Es ist hier daran zu erinnern, dass die Implementierung von Beteiligungsstrukturen gesetzlich vorgeschrieben ist und dass daher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Verpflichtung stehen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Inwieweit einzelne Einrichtungen gewillt sind, diese von außen an sie herangetragenen Ansprüche in intrinsisch motiviertes pädagogisches Handeln zu transformieren, bleibt offen.

Zweitens fällt auf, dass die Umsetzung von Partizipation fast ausschließlich in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gedacht wird. Zu einer partizipativen Einrichtungskultur gehört aber auch die Stärkung von Mitarbeitenden, die an der pädagogischen Basis hauptsächlich dafür Sorge zu tragen haben, dass Beteiligung im Einrichtungsalltag funktioniert. Im entsprechenden Fachdiskurs wird bisher viel zu wenig problematisiert, dass die Umsetzung von Partizipation (und Beschwerdeverfahren) mit einem Machtverlust des pädagogischen Personals verbunden ist. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass die strukturelle Ermächtigung der betreuten jungen Menschen mit Tendenzen zur Entmachtung der Fachkräfte einhergeht - und zwar auf zweifache Weise: Einerseits durch die Erweiterung von Mitspracherechten auf Seiten der Kinder und Jugendlichen und andererseits durch die Erwartung von Trägern und Leitungsebenen, dass die Fachkräfte diese Mitspracherechte in qualifizierter und konsequenter Weise pädagogisch umsetzen. An diesem Punkt ist es wichtig, Macht nicht mit der Ausübung von Gewalt gleichzusetzen. Wichtig ist vor allem ein reflexiver Umgang mit strukturell bedingten Machtasymmetrien im Erziehungsverhältnis. Dieser schützt letztlich auch davor, dass pädagogisches Personal, das sich von Machtverlust und Überforderung bedroht sieht, gewaltvoll reagiert.

Angesichts der hier angedeuteten Dynamik kann man die Hypothese aufstellen, dass Partizipation nicht funktionieren kann, wenn sie als extern auferlegte Verpflichtung von "oben nach unten durchgereicht" wird. Eine prinzipielle Verständigung darüber, dass Partizipation wünschenswert ist, reicht bei weitem nicht aus, um die in ihrer Umsetzung liegenden Widersprüche aufzulösen. Träger und Einrichtungsleitungen müssen verstehen, mit welchen Problemen Fachkräfte zu kämpfen haben, wenn sie Praxen der Beteiligung in ihren jeweiligen Organisationssegmenten umsetzen müssen. Organisationen müssen sich daher auf allen Hierarchieebene sehr ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen, ob sie Partizipation deshalb umsetzen, weil sie sich nach außen hin "gut verkaufen" lässt oder weil sie darin eine echte Chance sehen, eine Organisationskultur zu etablieren, von der alle Beteiligten profitieren. Dieser Reflexionsprozess ist wiederum in die Methode der Selbstevaluation integrierbar. Diese bietet keine schnellen Lösungen, sondern sie kann Hinweise auf nächste (kleine) Schritte generieren – in Richtung einer von mehr Demokratie, mehr Gerechtigkeit und mehr wechselseitiger Anerkennung geprägten Organisationskultur.

Fazit

Fragen der Macht bestimmen das Verhältnis junger Menschen zu ihren Betreuer:innen in der Jugendhilfe ebenso wie das Verhältnis pädagogischer Mitarbeitenden zu deren Vorgesetzten und das Verhältnis von Leitungskräften zu Trägerverantwortlichen und externen Aufsichtsorganen. Da Partizipation "im Kleinen" nicht funktionieren kann, wenn unbewusste, ungelöste und verschwiegene Machtprobleme von oben nach unten "durchgereicht" werden, bedarf es auf jeder Hierarchieebene einer reflexiven Vergewisserung über Haltungen und Menschenbilder, die der jeweiligen Organisationskultur zugrunde liegen. Das Selbstevaluationsinstrument IPSE bietet hierfür methodische Möglichkeiten, die über diesbezügliche Proklamationen in Leitbildern weit hinausgehen.

Literatur

BANGE, Dirk (2018): Politische Debatten rund um die Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt seit 2010. In: RETKOWSKI, Alexandra, TREIBEL, Angelika & TUIDER, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim: Beltz Juventa, S. 32-42.

CASPARI, Peter (2021a): Gewaltpräventive Einrichtungskulturen. Theorie, Empirie, Praxis. Wiesbaden: Springer VS.

CASPARI, Peter (2021b): Bringt das überhaupt was? – Selbstevaluation präventiver Bemühungen in pädagogischen Einrichtungen mit Hilfe des Instruments IPSE. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 24 (1), 48-61.HAUFE TALENT (2021): "Mitarbeiter Onboarding – 10 Erfolgsfaktoren". Whitepaper 02/2021, Haufe, o.O.

CHRISTMANN Bernd & WAZLAWIK, Martin (2019): Organisationsethik als Perspektive und Ausgestaltung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. In: Neue Praxis, 49 (3), 234-247.

MOSER, Sonja (2010): Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

OBELE, Claudia (2015): Maßnahmen der Prävention und Intervention bei massivem Fehlverhalten und sexueller Übergriffe innerhalb einer Einrichtung. In: FEGERT, Jörg Michael & WOLFF, Mechthild (Hrsg.): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim: Beltz Juventa, S. 637-648.

OPPERMANN, Carolin, WINTER, Veronika, HARDER, Claudia, WOLFF, Mechthild & SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim: Beltz Juventa.

OPPERMANN, Claudia, WINTER, Veronika & WOLFF, Mechthild (2018): Methoden zur partizipativen Durchführung von Gefährdungsanalysen. In OPPERMANN, Carolin, WINTER, Veronika, HARDER, Claudia, WOLFF, Mechthild & SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 192-203.

PLUTO, Liane, RUDECK, Reinhard, SECKINGER, Mike & STRAUS, Florian (Hrsg.) (2017): Partizipation in der Heimerziehung. Weinheim: Beltz Juventa.

RTKM (Hrsg.). (2012). Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf (29.09.2022)

Fußnoten

- vgl. BANGE (2018)
- 2 val. RTKM (2012)
- ³ Vgl. OPPERMANN et al., 2018
- vgl. CASPARI, 2021a
- vgl. CHRISTMANN & WAZLAWIK, 2019
- 6 www.ipse-praevention.de
- 7 vgl. MOSER, 2010
- 8 vgl. PLUTO et al., 2017
- https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte
- 10 vgl. OBELE, 2015
- ¹¹ vgl. OPPERMANN, WINTER & WOLFF, 2018
- ¹² CASPARI, 2021a, S. 194

Zum Autor:



Peter Caspari,

Dr. phil., Dipl.-Psychologe, systemischer Therapeut, Traumatherapeut, Supervisor.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) München. Von 1999 bis 2022 Berater und Therapeut in der Beratungsstelle KIBS in München.

Tätigkeitsschwerpunkte: Aufarbeitung von Gewalt in institutionellen Kontexten (wiss. Studien u.a. zum Kloster Ettal, Odenwaldschule, Kinderheime in Bayern, etc...), Gewaltprävention (IPSE, PräviKIBS), Biografische Bewältigung von Gewalt.

Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 1)¹

Prof. Dr. jur. Brigitta Goldberg, Prof. Dr. Christof Radewagen

Hinweis: Erstveröffentlichung Dialog Erziehungshilfe 2022-2

Auch wenn der Kinderschutz in erster Linie in den Bereich der Verantwortungsgemeinschaft aus Jugendamt und Familiengericht fällt², ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder³ vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die rechtlichen Regelungen für den Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach verändert. Dabei standen 2005 die Regelungen für Jugendämter (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII) sowie für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) im Mittelpunkt.⁴ 2012 wurde der Kinderschutz deutlich präventiver und kooperativer ausgerichtet, u.a. durch Netzwerke früher Hilfen sowie eine neue Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger*innen zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt (§ 4 KKG).⁵ Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden nun zum 10.06.2022 weitere Änderungen im SGB VIII und KKG vorgenommen, die Auswirkungen auf den kooperativen Kinderschutz, insbes. zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und Jugendamt, haben (können).⁶

Diese Änderungen sollen in der Folge näher in den Blick genommen werden. Nach einer Einführung in die Hintergründe der Änderungen (1.) folgt eine Darstellung des Kinderschutzes durch Berufsgeheimnisträger*innen. Anschließend werden die Neuregelungen zur kooperativen Zusammenarbeit aus der Perspektive von Berufsgeheimnisträger*innen (2.) und des Jugendamtes (3.) sowie deren datenschutzrechtlichen Auswirkungen erläutert. Der Beitrag endet mit einem Fazit (4.). Aufgrund des Umfangs wird der Beitrag in 2 Teile unterteilt und ab Punkt 3 in Dialog Erziehungshilfe 03/2022 fortgesetzt.

1. Änderungen im Kinderschutz durch das KJSG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eines von fünf übergeordneten Themen im KJSG.⁷ Die zentrale Zielrichtung wird in der Gesetzesbegründung deutlich: "Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es eines engeren Zusammenwirkens dieser Akteure, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe."⁸

Durch die Änderungen sollten Ergebnisse aus der Evaluation des BKiSchG sowie aus dem Beteiligungsprozess "Mitreden – Mitgestalten" aufgegriffen werden. Gerade aus der Gesundheitshilfe wurde die Kooperation mit dem Jugendamt häufig kritisiert, weil keine Einbindung in das weitere Verfahren erfolge, z.B. durch Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung oder durch Rückmeldung zu den Ergebnissen.⁹ Aus der Jugendhilfe wurde dagegen darauf

verwiesen, dass sich das System bewährt habe und Änderungen datenschutzrechtliche Fragen aufwürfen. Vielmehr sei eine Stärkung der Kooperation durch Struktur- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgversprechend. Insofern überrascht es nicht, dass einige der Änderungen im Gesetzgebungsverfahren durchaus umstritten waren, und zwar nicht nur zwischen Akteur*innen der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe, sondern auch zwischen dem federführenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Sachverständigen bzw. Verbänden, sowie nicht zuletzt zwischen Bund und Ländern.

Letztlich sind drei Regelungen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitshilfe in Kraft getreten. Eine Regelung betrifft die Information der Berufsgeheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe an das Jugendamt, die für Fälle dringender Gefährdungen verpflichtender gestaltet wurde (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KKG). Die beiden weiteren Regelungen werden relevant, wenn Berufsgeheimnisträger*innen auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG dem Jugendamt Informationen zu einer Gefährdung übermittelt haben:

- eine Erweiterung des Schutzauftrages des Jugendamtes, nach der Berufsgeheimnisträger*innen nach einer Information in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen sind (§ 8a Bzw. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) und
- eine Regelung, nach der das Jugendamt den Personen eine zeitnahe Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen geben soll (§ 4 Abs. 4 KKG).¹¹

2. Kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz aus der Perspektive von Berufsgeheimnisträger*innen

Bei bestimmten Professionen und beruflichen Kontexten gehört die Vertraulichkeit zu den unbestritten akzeptierten und etablierten fachlichen Standards, da sie eine der Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess ist.¹² Sie unterfallen daher der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB und dürfen Geheimnisse, die ihnen beruflich bekannt wurden, nur weitergeben, wenn sie eine Offenbarungsbefugnis haben. Diese Personen werden "Berufsgeheimnisträger*innen" genannt. Zu ihnen gehören z.B. Kinderärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen und Geburtshelfer, Lehrer*innen oder auch Sozialarbeiter*innen, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Elternteilen oder im Frauenhaus arbeiten. Anders als Fachkräfte des Jugendamtes haben sie einen oft niederschwelligen Zugang zu Minderjährigen und ihren Familien und erhalten darüber auch tiefe Einblicke in ihre Lebenswirklichkeit. Sie erfahren dabei auch von unterschiedlichen Gefährdungssituationen, die dem Jugendamt bislang nicht bekannt sind. So bekommen sie bei ihren Kontakten ggf. Hinweise auf

unterschiedliche Formen der Vernachlässigung eines Kindes, sehen Anzeichen für körperliche Gewalt, emotionale Misshandlung, sexualisierte Gewalt bzw. einen Autonomiekonflikt.

In § 4 KKG ist geregelt, wie diese Berufsgeheimnisträger*innen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorgehen sollen. 13 Danach sollen sie zunächst überprüfen, ob es sich bei den von ihnen wahrgenommenen Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Sofern sich dies bestätigt, sollen sie das Gefährdungsrisiko für das Kind einschätzen. Ihr Handeln zum Schutz des Kindes wiederum hat sich am jeweiligen Gefährdungsrisiko zu orientieren und reicht von der Erörterung der Situation mit den Betroffenen und - sofern erforderlich - dem Werben um die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung bis hin zur Weitergabe der erforderlichen Daten an das Jugendamt, damit dieses zur Gefährdungsabwendung mit den Familien in Kontakt treten kann.

a. Funktion der Gefährdungseinschätzung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, bietet die Gefährdungseinschätzung einen methodisch strukturierten Rahmen, diese einem kritischen Reflexionsprozess zuzuführen. Handlungsleitend ist dabei die Frage: Ist eine mögliche Gefährdungssituation des Kindes auf die eingeschränkte bzw. fehlende Erziehungsfähigkeit seiner Erziehungsberechtigten zurückzuführen?

Für den in der Praxis oft komplexen Prozess einer Gefährdungseinschätzung¹⁴ haben Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist dabei neben der methodischen Strukturierung des Beratungsprozesses auch seine fachliche Ausgestaltung. Darüber hinaus berät sie über das zur Gefahrenabwehr gebotene weitere Vorgehen, inkl. der dafür erforderlichen Hilfemaßnahmen und Kooperationspartner*innen.

b. Einbeziehung der Betroffenen in die Gefahrenabwehr

Sofern sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ergibt, dass eine Kindeswohlgefährdung (hinreichend wahrscheinlich) vorliegt, die auf die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist, sollen sich Berufsgeheimnisträger*innen nur dann direkt an das Jugendamt wenden, wenn dies zum Schutz des Kindes unbedingt erforderlich ist. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn eine direkte Inobhutnahme erfolgen sollte, um das Kind in Sicherheit zu bringen. In allen anderen Fällen gilt es, zunächst mit den betroffenen Erziehungsberechtigten und (sofern möglich) auch den Kindern die Situation zu erörtern und auf eine Verhaltensänderung sowie Hilfeannahme zur Gefahrenabwehr hinzuwirken. Hierbei ist es wichtig, sie mit einem partizipativen und transparenten Vorgehen für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen.

Die zur Abwendung bestehender Gefahren erforderlichen Hilfen kommen in der Regel aus dem Leistungskatalog der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. 15 Insofern kann es hilfreich sein, einen direkten Kontakt zwischen dem Jugendamt und den Betroffenen zu vermitteln bzw. bei Bedarf auch zu begleiten. Besteht zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und den Erziehungsberechtigten eine vertrauensvolle Beziehung, können ggf. bestehende Vorbehalte und Ängste gegenüber dem Jugendamt abgebaut und die Bereitschaft zu einer Hilfeannahme hergestellt werden. Zentrale Elemente für einen gelingenden Kinderschutz sind sowohl die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Betroffenen als auch ihre Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht. Insofern ist der Einbeziehung der Betroffenen in alle zum Schutz des Kindes erforderlichen Schritte eine besondere Bedeutung zuzumessen. Gelingt es, sie durch ein sensibles, partizipatives und transparentes Vorgehen für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen, ist eine wichtige Grundvoraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz erfüllt.

Wollen Berufsgeheimnisträger*innen Betroffene umfassend über mögliche Hilfeangebote der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Gefahrenabwehr informieren, muss ihnen selbst bekannt sein, wie das Jugendamt in Kinderschutzfällen agiert. Anders als von Betroffenen zum Teil angenommen, bedeutet Kindeswohlgefährdung nämlich nicht, dass ein Kind unmittelbar aus der Familie genommen wird. Bei allen Hilfeangeboten und Interventionen zum Schutz eines Kindes ist es für das Jugendamt vielmehr handlungsleitend, den Erziehungsberechtigten eine zur Gefahrenabwehr erforderliche und vor allem geeignete Hilfe anzubieten. Auch wenn das Angebot verfügbarer Hilfen vor Ort ggf. unterschiedlich ist, orientieren sich die Fachkräfte grundsätzlich an der Individualität eines jeden Einzelfalls. Eine Fremdunterbringung (z.B. in einer Pflegefamilie oder einer stationären Wohneinrichtung) ist dabei immer nachrangig zu einer ambulanten Form der Unterstützung, da sie für die Betroffenen mit weitreichenden Einschnitten in ihren bisherigen Alltag verbunden ist. Darüber hinaus macht das

Jugendamt den Betroffenen lediglich "Hilfeangebote", die diese annehmen können, aber nicht müssen. Alle Hilfen zur Erziehung sind also freiwillige Leistungsangebote der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Insofern gibt es ohne Einbeziehung des Familiengerichts auch keinen "Zwangskontakt" zum Jugendamt.

Für einen gelingenden Kinderschutz kann die Ablehnung erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr durch die Betroffenen aber mit Konsequenzen verbunden sein. Lässt sich nämlich zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten kein geeigneter Weg zur Gefahrenabwehr finden und liegt eine dringende Kindeswohlgefährdung vor, die durch ein Handeln/Nichthandeln der Erziehungsberechtigten ausgelöst bzw. nicht verhindert wird, ist das Jugendamt gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Darüber hinaus besteht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII eine Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts zur Gefahrenabwehr. Das Gericht wiederum hat dann gem. § 1666 Abs. 1 BGB die Befugnis, Maßnahmen zu treffen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sofern Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dazu zählen auch Einschränkungen des Sorgerechts, etwa gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB das Gebot, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Gebot kann sich dann ein Zwangskontakt zum Jugendamt ableiten, zu dessen Einleitung jedoch allein das Familiengericht befugt ist.

c. Kinderschutz durch Weitergabe der Informationen an das Jugendamt

Wenn ein die Betroffenen einbeziehendes Vorgehen gänzlich ausscheidet, da sie z.B. nicht erreichbar sind, sie sich einem Gespräch entziehen oder wenn sich dadurch die Gefährdungssituation für die Minderjährigen erhöhen würde, sind die Berufsgeheimnisträger*innen befugt, das Jugendamt über die Gefahrensituation zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sich die Gefährdung nicht einver-

nehmlich mit den Betroffenen durch die Inanspruchnahme weiterer Hilfen abwenden lässt. In diesen Fällen dürfen Berufsgeheimnisträger*innen also ihre Schweigepflicht aus § 203 StGB brechen und gem. § 4 Abs. 3 KKG alle zur Gefährdungsabwendung oder zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Im Sinne eines partizipativen und transparenten Vorgehens sind die betroffen Personen über die Meldung vorab zu informieren, vorausgesetzt der Schutz des Kindes wird dadurch nicht in Frage gestellt.¹⁶

Anders als Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die auf der Grundlage ihrer Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in solchen Fällen zur Information des Jugendamtes verpflichtet sind, sind Berufsgeheimnisträger*innen also nur befugt zur Datenübermittlung, d.h. sie dürfen die Informationen weitergeben.¹⁷ In Anbetracht schwerer Fälle von sexualisierter Gewalt sah der Bundesrat darin eine Schutzlücke und forderte zumindest eine Soll-Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen für alle Berufsgeheimnisträger*innen.18 Die Bundesregierung nahm jedoch nur für Berufsgeheimnisträger*innen aus der Gesundheitshilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG) eine Sonderregel in den Änderungsantrag auf, der die Grundlage für die letztlich in Kraft getretene Fassung des KJSG war. Seither sollen Berufsgeheimnisträger*innen aus der Gesundheitshilfe unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach ihrer Einschätzung eine dringende Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KKG). Die Sollpflicht zur Information des Jugendamtes besteht demnach unter zwei Voraussetzungen: Erstens muss eine dringende Gefahr bestehen und zweitens muss die Gefährdungsabwendung die Einbeziehung des Jugendamtes erfordern. Erforderlich ist die Einbeziehung des Jugendamtes jedoch nur, wenn die Gefahr nicht ohne Einbeziehung des Jugendamtes abwendbar erscheint; insofern müssen Berufsgeheimnisträger*innen auch weiterhin ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten prüfen.¹⁹ Eine dringende Kindeswohlgefährdung ist eine höhere Schwelle als die "einfache" Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KKG, § 8a Abs. 1 SGB VIII oder § 1666 BGB. Der Begriff wird bereits bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verwendet. Auch wenn die Auslegung des Begriffs umstritten ist, wird eine dringende Gefährdung zu bejahen sein, wenn der Schadenseintritt zeitlich unmittelbar bevorsteht und/oder ein besonders erheblicher Schaden droht.²⁰

Diese Neuregelung betrifft demnach nicht alle Fälle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, sondern nur solche einer dringenden Gefährdung, in denen auch zuvor schon eine unverzügliche Information des Jugendamtes (d.h. ohne zeitaufwändige Einbeziehung der Betroffenen) für erlaubt und tunlich erachtet wurde.²¹ In der Praxis sind das einerseits lebensbedrohliche Fälle von körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung.²² Andererseits zählen dazu die Fälle, in denen eine Einbeziehung der Betroffenen zu einer weiteren Gefahrensituation des Kindes führen könnte, insbesondere Taten der sexualisierten Gewalt. Bei diesem Gefährdungsmerkmal stammen die Täter*innen häufig aus dem persönlichen Nahfeld der Minderjährigen. Eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten könnte hier insofern dazu führen, dass der im System herrschende Tabuisierungsdruck für die Kinder weiter steigt und sie dadurch einer erhöhten Gefahr für Körper, Geist und Seele ausgesetzt sind.²³

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur für die Gesundheitsberufe eine Sonderregelung in das Gesetz aufgenommen wurde, denn es erscheint kaum plausibel, warum sie anders agieren sollten als die übrigen Berufsgeheimnisträger*innen.24 Ganz davon abgesehen bleibt abzuwarten, welche Folgen die Neuregelung hat. So könnten Informationen vermehrt ohne Durchlaufen des sinnvollen und gesetzlich vorgesehenen Prozesses weitergegeben werden, obwohl die Einbeziehung der Betroffenen durchaus möglich und tunlich gewesen wäre. Andererseit ist es aber auch möglich, dass häufiger Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden, die sonst dort nicht angekommen wären, u.a. da mehr Rechtssicherheit besteht. Nach aktuellen Forschungsbefunden führt die bloße Schaffung einer Meldepflicht nicht zwangsläufig zu häufigerem Melden (manchmal sogar zum Gegenteil). Für eine zuverlässige Weitergabe von Informationen scheint es vielmehr förderlich zu sein, Kinderschutzeinrichtungen als vertrauenswürdig, engagiert und kompetent wahrzunehmen.25

Wie das Jugendamt nach der Information durch die Berufsgeheimnisträger*innen vorgeht und welche Änderungen sich dabei durch das KJSG ergeben, wird in der Fortsetzung des Beitrags in Dialog Erziehungshilfe 03/2022 erläutert.

Hinweis: Teil 2 folgt in Ausgabe 01–2023 Pädagogik Heute

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2020): Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Ber-lin: BMFSFJ.

GOLDBERG, Brigitta (2021): Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit. In: Amthor, Ralph Christian/Goldberg, Brigitta/Hansbauer, Peter/Landes, Benjamin/Wintergerst, Theresia (Hrsg.): Kreft/Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, S. 964-966.

HUNDT, Marion (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.

KUNKEL, Peter-Christian/KEPERT, Jan/PATTAR, Andreas Kurt (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos

MEYSEN, Thomas/HAGEMANN-WHITE, Carol (2011): Institutional and legal responses to child maltreatment in the family. In: Kelly, Liz/Hagemann-White, Carol/Meysen, Thomas/Römkens, Renée: Realising Rights? Case Studies on State Responses to Violence Against Women and Children in Europe.

London: Child and Women Abuse Studies Unit, London Metropolitan University, S. 110-204.

MEYSEN, Thomas/LOHSE, Katharina/SCHÖNECKER, Lydia/SMESSAERT, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos. RADEWAGEN, Christof (2022): Rahmenbedingungen für eine gelingende Gefährdungseinschätzung. In: Unsere Jugend, Heft 2/2022, S. 50-61.

RADEWAGEN, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz – ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. nach KJSG überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Herausgegeben vom Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Hannover/Hildesheim.

In: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?7E4E852D6A2241EABEA588D671A1D5A1

Fußnoten

- Der Beitrag ist von beiden Autor*innen zu gleichen Teilen erstellt worden. Die Namensnennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- ² Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 11.06.2012 11 UF 266/12 –, juris.
- 3 Der Begriff Kind bezieht sich in diesem Beitrag auf alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 08.05.2005 (BGBL. I, S. 2729). Die Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe fanden sich damals noch in § 8a Abs. 2 SGB VIII; sie wurden durch das BKiSchG am 01.01.2012 nur wenig verändert in den Abs. 4 verschoben.
- ⁵ Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975).
- ⁶ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).
- Daneben geht es um die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, um Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen, um einen Ausbau der Prävention vor Ort sowie um eine Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Eine nach Themen sortierte Übersicht über alle Änderungen findet sich unter http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf.
- 8 BT-Drs. 19/26107, S. 2.
- ⁹ Vgl. die Evaluation zum BKiSchG (BT-Drs. 18/7100, S. 57).
- ¹⁰ Vgl. den Abschlussbericht zum Beteiligungsprozess (BMFSFJ 2020, S. 27 f.).
- Neben diesen Veränderungen, die das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Berufsgeheimnisträger*innen betreffen, finden sich im KJSG weitere Regelungen zum Kinderschutz, die hier jedoch nicht vertieft werden können. Sie betreffen die Vereinbarungen mit Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), den Kinderschutz durch Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII), die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht (§ 50 Abs. 2 SGB VIII), die Informationen durch Strafverfolgungsbehörden aus Strafverfahren (§ 5 KKG) sowie den Kinderschutz in Einrichtungen (Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII) und bei Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII).
- 12 Vgl. Goldberg 2021, S. 964.
- Die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen sind nicht gänzlich deckungsgleich mit den in § 203 StGB genannten Personen, denn es erfolgte eine Beschränkung auf diejenigen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Kontakt zu Kindern stehen oder stehen können (BT-Drs. 17/6256, S. 19; s. dazu auch Hundt 2021, S. 53 f.).
- Siehe ausführlich Radewagen 2022.
- Daneben sind aber auch andere Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung denkbar, insbesondere aus dem Bereich des Gesundheitswesens (Frühförderangebote oder Krankenbehandlung für das Kind; therapeutische Angebote für sucht- oder psychisch kranke Elternteile).
- ¹⁶ Vgl. Radewagen 2021, S. 72.
- Bei Berufsgeheimnisträger*innen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind, kommt es auf die Funktion an, in der sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Bei Fällen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten (etwa einer Hilfe zur Erziehung), sind sie verpflichtet gemäß der § 8a-Vereinbarung vorzugehen. Bei Fällen außerhalb ihrer Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind sie gehalten gemäß § 4 KKG zu verfahren.
- ¹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/27481, S. 56.
- ¹⁹ Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 34.
- Vgl. Dürbeck in Wiesner/Wapler 2022, § 42 Rn. 11a; Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 42 Rn. 25; Kunkel/Kemper in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 4 KKG Rn. 15.
- Ebenso Hundt 2021, S. 61 (weniger deutlich aber auf S. 58).
- ²² Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 33.
- ²³ Vgl. Radewagen 2017, 278 ff.
- ²⁴ So auch Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 36 sowie Walther in Wiesner/Wapler § 4 KKG Rn. 38.
- ²⁵ Vgl. Meysen/Hagemann-White 2011, S. 187.

Zu den Autor:innen:



Prof. Dr. jur. Dipl. Soz.Arb. Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
goldberg@evh-bochum.de | www.brigitta-goldberg.de

Foto © Violetta Stuchlik



Foto © Aileen Rogge

Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de

Ein gelungenes Miteinander von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und Jugendämtern stärkt den Kinderschutz

Thomas Schieder

inderschutz und dessen Optimierung zieht sich seit Jahren wie ein roter Faden durch die Änderungen des SGB VIII. Dabei bleibt kaum ein Bereich außen vor. Sei es der Schutz von Kindern in Familien, in Vereinen, in Pflegefamilien, in der Kindertagesbetreuung, aber auch den teil- und vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Bewusstsein, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und dass die staatliche Gemeinschaft für diesen Schutz sorgen muss, ließ das Thema förmlich wie Phönix aus der Asche steigen. Dabei ist die politische Diskussion geprägt durch, in vielfältiger Hinsicht tragische Einzelfälle, wie dem armen Kevin in Bremen, die organisatorische und strukturelle Schwächen der öffentlichen Jugendhilfe offenbar werden ließen (Stichwort personelle Ausstattung der Jugendämter). Oder durch das Leid ehemaliger Heimkinder und die Missbrauchsfälle im kirchlichen Kontext. Die Gesetzesbegründung zum KJSG beschreibt zuletzt den aus dem staatlichen Wächteramt resultierenden Kinderschutz als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und hebt besonders hervor, dass es ein zentrales Leitbild der Kinderund Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern dass sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprobleme einzubeziehen sind. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags im konkreten Fall ist oftmals eine beständige Gratwanderung und unterliegt wiederholt diversen und aktualisierten Bewertungen und Abwägungen. Dabei ist der Schutzauftrag bestenfalls geprägt durch ein verlässliches Netzwerk, das gepflegt werden möchte und zu den klarstellenden Regelungen, wie zuletzt im KKG immer wieder notwendig sind, auch wenn sie Vertretern der Jugendhilfe per se als selbstverständlich erscheinen (z.B. die Einbeziehung der Justiz).

Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe ist als Form der Versorgung außerhalb der Familie naheliegender Weise ein Bereich, der in der Weiterentwicklung des Kinderschutzes fortgesetzt Gegenstand einer besonderen Betrachtung ist.

Dies beginnt bei den Regelungen zur Betriebserlaubnis und den Aufgaben der Heimaufsicht, geht über Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII sowie qualitätssichernde Maßnahmen und mündet in die aktuellen Überlegungen zu Beteiligungsformen, die mitunter durchaus ausbaufähig sind.

Nimmt man die vielfältigen Verknüpfungen der beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Jugendämter in den Blick, wird deutlich, dass man die Gratwanderung zwischen Vertrauen und Kontrolle und ggf. Eingriff bewältigen muss, um das Optimum für die Kinder und Jugendlichen und für die im System Arbeitenden zu erreichen. Das

ergibt die Notwendigkeit einer Kooperation über die reine Hilfeplanung hinaus.

Einerseits ist die Einrichtung Dienstleister, ohne den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Umgekehrt ist das Jugendamt Auftraggeber und erhebt den Anspruch der qualifizierten Leistungserbringung und bewertet diese von außen. Damit einher geht die Rolle des Jugendamts als Garant für das Kindeswohl – neben der Heimaufsicht, die sowohl einen beratenden, als auch einen ordnungsrechtlichen Auftrag hat.

Festzuhalten ist, dass es zwischen Jugendämtern und Einrichtungen kein Über-/Unterverordnungsverhältnis gibt. Banal und trotzdem lohnt mitunter dieser Hinweis, damit das Selbstverständnis einzelner sich nicht verirrt.

Naturgemäß hat das Vertragsverhältnis zwischen Jugendamt und Einrichtung das grundsätzliche Potential differierender Ansichten – ganz neutral ausgedrückt. Wo echte Kooperation konstruktiv gelebt wird, werden auftretende Probleme aber gemeinsam und fair gelöst, worum auch immer es geht. Nur im gelungenen Zusammenwirken kann soziale Arbeit die Wirkung entfalten, die es braucht, um in den immer häufiger auftretenden herausfordernden Fällen geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und zu verwirklichen und die bemerkenswerten Spielräume zu nutzen, die das SGB VIII zulässt.

Wie also ist das Miteinander erfolgreich und gewinnbringend zu gestalten?

Hierbei ist es essentiell, sowohl die strukturelle, wie auch die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Jugendamt in den Blick zu nehmen – partnerschaftlich und auf Augenhöhe. Nimmt man das ernst, ergibt sich, dass die Kontakte sowohl auf der Leitungsebene, als auch auf Ebene der Arbeitsbereiche gepflegt werden

wollen. Bestandteil dessen sollten z.B. auch Fortbildungseinheiten und fallunabhängiger Austausch der Fachbereiche sein.

Meine Sicht der Dinge ist dabei naturgemäß geprägt durch die Situation eines übersichtlichen Flächenlandkreises, in dem es im sozialen Netzwerk der Region Amberg-Sulzbach und auch noch regional in der Oberpfalz möglich ist, den persönlichen Kontakt zu den Trägern und den dort maßgeblichen Akteuren, aber auch zu anderen Stellen kontinuierlich und verlässlich zu pflegen. So greift eines ins andere. Planerische und konzeptionelle Überlegungen können unmittelbar auf örtliche Entwicklungen und Bedarfe abgestellt werden, daraus resultierende Finanzierungsfragen sind gut und fair, wo notwendig auch kreativ zu klären und es entsteht eine gemeinsame Vorstellung von stationärer Jugendhilfe. Diese kann dann auch konstruktiv gemeinsam weiterentwickelt werden und die Anpassung der Angebote und die Kreation individueller Angebote für besondere Bedarfe gelingt. Kinder- und Jugendhilfe ist aus vielfältigen Gründen gezwungen, in der Entwicklung nicht inne zu halten, wenn sie mittel- und langfristig handlungsfähig sein möchte. Der Einsatz aller Kompetenzen der Beteiligten ist dafür unerlässliche Ressource. Schließlich ist die beständige bedarfsgerechte Versorgung mit Jugendhilfe Teil des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, sichert und fördert deren Wohl.

Aber kehren wir zurück zur Frage, wie der Kinderschutz der Bewohner von Einrichtungen im Miteinander der Einrichtung mit dem Jugendamt gelingt.

Gegenseitig transparent zu machen, wie sich dieses Miteinander gestaltet, ist dabei ein andauernder Prozess und dazu gehört, z.B. temporäre Defizite zu offenbaren, um verstehen zu können, was mglw. aus welchen Gründen gerade nicht optimal läuft und gemeinsam, wo immer möglich, zu überlegen, wie Abhilfe geschaffen werden kann.

Ein Beispiel: bei den Schutzfaktoren spielt das eingesetzte Personal eine große Rolle, da es durch die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung gewährleisten soll, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen bedarfsgerecht die bestmögliche Erziehung und Förderung und damit die Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit erfahren und eben auch den verlässlichen Schutz vor Gefahren.

Seit jeher ist der Faktor Mensch im sozialen Nahraum aber zugleich potentielle Gefahr, insbesondere für vulnerable Gruppen und es stellt sich die Frage, wie man an dieser Stelle negativen Entwicklungen vorbeugen und Schädigungen vermeiden kann. Verschärft wird dies durch den Fachkräftemangel. Nicht, weil man ein schlechterer Mensch ist, wenn man die notwendige Qualifikation und Ausbildung nicht mitbringt, sondern, weil u.U. Überforderung, Überlastung und inadäquate Reaktionen auf das Verhalten der Schützlinge Probleme bedingen, verstetigen oder verschlimmern können. Das stellt die Führungskräfte vor besondere Herausforderungen - intern, aber auch im Hinblick auf Transparenz gegenüber dem Jugendamt und der Heimaufsicht. Damit nicht ein einseitiger Eindruck entsteht: auch in Jugendämtern läuft nicht immer alles rund.

Wenn Pflichten selbstverständlich sind und man sie nicht einfordern muss, wenn man sich darauf verlassen kann, dass Probleme unmittelbar angesprochen werden und einschätzbar ist, dass von der anderen Seite angemessen reagiert wird, dann können auch Krisen gut bewältigt werden.

Generell gilt es in guten Zeiten die Kooperation zu pflegen, um darauf bauen zu können, wenn es mal schwierig wird. Das nimmt Zeit in Anspruch, lohnt sich aber jedenfalls.

Bezogen auf den Schutz von Kindern in Einrichtungen bedeutet dies, dass natürlich die per SGB VIII und der Betriebserlaubnis auferlegten Vorkehrungen getroffen werden und vor allem die Partizipation ist dabei nicht aus dem Blick zu verlieren. Kommt es innerhalb der Einrichtung zu Verfehlungen gleich welcher Art und können die dortigen Betroffenen und/oder Verantwortlichen einschätzen, wie die öffentliche Jugendhilfe in der Wahrnehmung des Schutzauftrags reagiert und sich verlassen können, dass sie angemessen und verhältnismäßig und lösungsorientiert handelt, dann muss man sich nicht spekulativ Sorgen machen, was ggf. passieren könnte und man kann sich gemeinsam an die Fehlerbeseitigung machen. Im Normalfall stärken dann auch gemeinsam bewältigte Krisen das Miteinander.

Bitte nicht falsch verstehen: der Schutz von Kindern ist nichts, was dem Grunde nach diskutabel wäre. Ziel muss sein, diesen bestmöglich zu gewährleisten und ein gemeinsames Bewusstsein und einen einheitlichen Maßstab zu erreichen und das gelingt über kooperative Strukturen, die auf natürliche Weise Einblicke zulassen und die Bewertung von Sachverhalten ermöglichen oder erleichtern. Eine gelebte Kultur des Kinderschutzes und die notwendige Sensibilität muss das Ziel sein. Diese erweiterte Sensibilität und Aufmerksamkeit wirkt zugleich auch schützend für noch in der Familie lebende Geschwisterkinder, wenn man Signale aus Kontakten zur Familie wahrnimmt und zur Problemlösung weitergibt.

Im Rahmen des Prozesses der Inklusion und mit Blick auf die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die dortigen Gegebenheiten kommt der gelebten Kooperation nochmal eine ganz besondere Bedeutung zu.

Nachdenklich macht die eigene Wahrnehmung, dass das Geschehen bisher im Wesentlichen an den Jugendämtern vorbeigeht, soweit es um den Schutzauftrag für alle Kinder und damit auch für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung geht. Soweit es sich um Leistungen handelt, ist das anhand der Zuständigkeiten schnell erklärt, dennoch im Hinblick auf den Schutz dieser besonders

vulnerablen Gruppen und trotz der Heimaufsicht bemerkenswert. Aber mit der Inklusiven Jugendhilfe löst sich das und es ist notwendig, sich rechtzeitig mit dem Gedanken und den Anforderungen der Personengruppen vertraut zu machen.

Wichtig ist auch bei der Inklusiven Jugendhilfe, dass Partizipation gelingt. Sie lebt von der Möglichkeit, sich gegenseitig in irgendeiner Weise zu artikulieren und verstanden zu werden und die Empfänger:innen von Eingliederungshilfen haben zurecht den Anspruch, dass sich die Vertreter:innen der Kinder- und Jugendhilfe auf sie einlassen und einstellen. Das Fachpersonal der Einrichtung und der Jugendhilfe muss sich ebenfalls aufeinander einstellen.

Man darf übrigens nicht ignorieren, dass Mitarbeiter:innen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe mitunter Aggressionen und Tätlichkeiten häufiger

ausgesetzt sein können, die alleine durch Sprache nicht mehr regulierbar sind und die auch die körperliche Unversehrtheit der Fachkräfte zu schädigen vermögen. All das muss bei einer Bewertung von Vorgängen und Reaktionen im unmittelbaren Miteinander berücksichtigt werden. Aber das gelingt auch hier, wenn sich das noch vorsichtige Miteinander kultivieren lässt hin zur Selbstverständlichkeit. Klar ist wiederum in allen Bereichen, dass weder Dramatisierung noch Bagatellisierung zielführend sind.

Bei der Umsetzung der SGB VIII-Reform ist man also gut beraten, sich den neuen Partnern:innen gleicher Weise anzunähern und Vertrauen zu gewinnen. Dann werden sich auch dort die Ziele des Kinderschutzes erfolgreich verwirklichen lassen.

Zum Autor



Thomas Schieder,
Regierungsrat
Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Leiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzach

Kinderrechte und Kinderschutz müssen in Bayern höchste Priorität bekommen!

Doris Rauscher, MdL

Der Schutz unserer Kinder muss in unserer Gesellschaft oberste Priorität haben!

Das ist mein Anspruch als Sozialpolitikerin, als Mitglied der Kinderkommission, das wünsche ich mir als Mutter von zwei Kindern, als frisch gebackene Oma, als ehemalige Erzieherin und Trägerin mehrerer Kitas.

Kinder sind nicht nur unsere Zukunft, sondern unsere Gegenwart und das Kostbarste unserer Gesellschaft. Sie entdecken ihre kleine große Welt und eröffnen uns Erwachsenen neue Perspektiven, von denen wir alle profitieren können. Kinder sind verletzlich und brauchen unseren Schutz und unsere Unterstützung – genau dafür benötigen wir in Bayern die bestmöglichen Rahmenbedingungen.

Gerade die Corona-Pandemie hat dies noch einmal

eindrücklich gezeigt:
Kinderschutz ist
systemrelevant. Denn
es sind oft die Kleinsten und Schwächsten,
die unter Extremsituationen am meisten

leiden. Deshalb habe ich als Vorsitzende des Sozialausschusses bereits zu Beginn der Pandemie meinen Fokus auf den Kinderschutz gelegt und eine Anhörung im Sozialausschuss des Landtags initiiert. Denn ich bin der Überzeugung: Politik darf nie blind für die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder sein, sondern muss im Gegenteil diese immer in

den Vordergrund stellen. Leider war diese Grundhaltung nicht immer Teil des Regierungshandelns in der Gesundheitskrise – die Rechte unserer Kinder und Jugendlichen wurden viel zu sehr beschnitten.

Dabei haben wir mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes seit vielen Jahren eine wunderbare Grundlage, um weltweit ein solides Gerüst an Rechten für unsere Kinder zu verankern. Die Berliner Regierung hat die Kinderrechte im aktuellen

> Koalitionsvertrag priorisiert und wird sich für eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz einsetzen – das begrüße ich sehr. Denn nach wie vor stehen Kinderrechte viel zu oft nur auf dem Papier, sind aber im

Alltag der Kinder und Jugendlichen nicht erlebbar. Eine Verankerung in der Verfassung hat daher einen wichtigen Stellenwert. Dafür habe ich mich bereits seit Jahren eingesetzt.

Zu den Kindergrundrechten gehört das Recht auf Wohlergehen und Fürsorge – zum einen gesund-

Politik darf nie blind für die

Bedürfnisse und Bedarfe der Kin-

der sein, sondern muss im Gegen-

teil diese immer in den

Vordergrund stellen

heitliches Wohlergehen, zum anderen auch ausreichend Unterstützung in allen Lebenslagen.

Zum Beispiel: Jedes Kind soll frühkindliche und weiterführende Bildung erhalten. Die eigene Willensbildung des Kindes wird gefördert und unterstützt. Soziale Absicherung wird sichergestellt, ein angemessenes Lebensumfeld und das Recht auf Freizeit, Spiel und Spaß umgesetzt. Bisher dürfen das nicht alle Kinder erleben!

Denn leider steigt die Zahl der von Armut bedrohten Kinder in Bayern weiter an - noch immer sind 13,1 Prozent der unter 18-Jährigen in Bayern armutsgefährdet (Sozialbericht Bayern 2022). Das heißt, die mit diesen Kindern im Haushalt lebenden Erwachsenen haben ein Einkommen von weniger als 60 Prozent des bedarfsgerechten durchschnittlichen Einkommens der Privathaushalte. Damit fallen viele Möglichkeiten für die Kinder weg – vom Nachhilfeunterricht über Freizeitaktivitäten bis hin zu regelmäßigen Mahlzeiten. Die Bundesregierung nimmt nun die Kindergrundsicherung in Angriff. Eine langjährige Forderung, die ich als Landtagsabgeordnete immer wieder auch in den Bayerischen Landtag eingebracht habe. Das alleine reicht aber nicht - auch in Bayern braucht es endlich vehemente und effektive Anstrengungen gegen Kinderarmut. Zum Beispiel durch Bildungsgerechtigkeit von Anfang an, gebührenfreien Zugang zu

qualitativ hochwertigen Kitaplätzen für alle Kinder, eine Ausbildungsplatzgarantie, vor allem passende Unterstützungsleistungen für benachteiligte Jugendliche und solchen mit Hilfebedarf (bspw. flächendeckende Jugendwerkstätten), Entlastungen für die Familien, Angebote in Brennpunkten und Präventionsketten für belastete Familien. Dazu gehört bezahlbarer Wohnraum, aber z.B. auch kostenlose Lernmittel oder Hilfe für Alleinerziehende. In der derzeitigen Energiekrise fordere ich mit meiner Fraktion zusätzliche finanzielle Hilfen für Familien, beispielsweise in Form eines Kinderzuschusses. Nur so kann das Kinderrecht auf Unterstützung und Wohlergehen umgesetzt werden - die bisherigen Maßnahmen des Freistaats reichen nicht aus!

Besonders am Herzen liegt mir das Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt. Fast jedes zweite Kind (weltweit) macht laut der WHO Erfahrungen von Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlung. Auch die Kinder und Jugendlichen in Bayern sind davon betroffen: Erfasst werden 13 Fälle auf 100.000 Einwohner in Bayern, die Dunkelziffer ist nach Schätzungen zehnmal so hoch. 2019 wurden den Ermittlungsbehörden in Deutschland mehr als 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gemeldet – das sind mehr als 35 Fälle pro Tag. In Bayern zeigen die Kriminalstatistiken leider ebenfalls ein gleichbleibend hohes Niveau an Missbrauchsfällen:

2021 gab es ein Plus von 84 Prozent im Bereich der Kinderpornografie (5.070 Fälle), 1.949 Fälle von sexuellem Missbrauch (2020: 1.974) und 915 Gewalttatbestände gegenüber Kindern (2020: 878). Ich frage diese Zahlen regelmäßig ab – leider lässt sich keine positive Veränderung feststellen. Eine traurige Bilanz!

Klar ist für mich: Die bestehenden Kinderschutzsysteme reichen nicht aus. Die von mir im Sozialausschuss durchgeführten Expertengespräche im Mai und Juni 2020 haben dies auch mit Blick auf die Coronapandemie bestätigt. Obwohl Bayern mittlerweile immerhin das Thema Kinderschutz bewusst auf der Agenda hat, hatten die Expertinnen und Experten eine ganze Palette an Forderungen für Verbesserungen im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen:

Wichtig ist beispielsweise die Einführung verpflichtender Fort- und Weiterbildungen für das Fachpersonal in Justiz, Bildung, Behörden und im Gesundheitssektor, um im Umgang mit Kindern und Jugendlichen richtig reagieren zu können, den Notfall zu erkennen und angemessen damit umzugehen. Auch unsere Gesellschaft muss weiter sensibilisiert werden - Gewalt muss enttabuisiert und die Stigmatisierung von Opfern beendet werden. Hilfsangebote müssen ausgebaut werden - sowohl mit Blick auf die regionale Verteilung in ganz Bayern als auch hinsichtlich ihres Umfangs. Nötig sind eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit von Jugendämtern und digitale Zugangswege für Kinder und Jugendliche. Leider erleben wir in den Jugendämtern vielerorts Überlastungen, bei denen die Staatsregierung sich nicht in der Verantwortung sieht. Das muss sich dringend ändern, denn betroffene Kinder und Jugendliche brauchen ausreichend

und kompetente Ansprechpersonen in den Behörden. Denkbar ist auch eine App, über welche die Heranwachsenden in einer Notsituation schnell und unkompliziert per Knopfdruck Hilfe holen können. Auch die Vernetzung aller Akteure muss gewährleistet sein, um den von Gewalt und Übergriffen Betroffenen bestmögliche Unterstützung und Hilfe zukommen lassen zu können.

Neben Hilfsangeboten nach einer Gewalterfahrung müssen Präventionsangebote gestärkt werden: Eltern, Kinder und Jugendliche müssen ihrem Alter angemessen begleitet und ermächtigt werden, um möglichst gar nicht in eine Gewaltsituation zu kommen. Dazu brauchen wir Konzepte für mehr Resilienz, Selbstwirksamkeit, Kenntnisse zu den eigenen Rechten und den richtigen Anlaufstellen, Teilhabe und Auffangmechanismen bereits vor einem Vorfall. Überforderung und Überlastung als Ursache von Gewaltausbrüchen könnten so reduziert werden, kindliche Opfer vermieden werden.

Für den nachhaltigen und langfristigen Kinderschutz müssen alle Konzepte regelmäßig evaluiert werden – nur so kommen wir voran. Wichtig ist mir auch die Einsetzung eines Missbrauchsbeauftragten für Bayern, wie es auch der Bundesmissbrauchsbeauftragte mehrfach gefordert hat. Ziel ist es, eine zentrale Ansprechperson einzusetzen, bei der Informationen zur Wirksamkeit von Kinderschutzmaßnahmen zusammenlaufen, die die Vernetzung der relevanten Akteure organisiert und die nötige Veränderungen und Verbesserungen direkt an die Politik heranträgt, damit sich schnellstmöglich etwas bewegt. Andere Bundesländer sind hier deutlich weiter: Brandenburg, Hessen und Sachsen haben beispielsweise Kinderund Jugendbeauftragte, Nordrhein-Westfalen hat ein eigenes Kinderschutzgesetz. Bayern muss sich daran endlich ein Beispiel nehmen und sich ebenfalls auf den Weg machen, um dem Kinderschutz und den anderen Kinderrechten endlich mehr Gewicht und Priorität einzuräumen. Die Kinder und Jugendlichen selbst können sich nicht wehren – der Staat muss ein starker Partner und Unterstützer in allen Lebenslagen sein!

Genau deshalb werde ich nicht aufhören, diese Forderungen immer und immer wieder in die Debatten einzubringen und bin froh, Sie als Engagierte an meiner Seite zu wissen. Gemeinsam mit weiteren Verbänden und Organisationen können wir mit einem breiten Schulterschluss in Bayern maßgebliche Verbesserungen gegenüber der Staatsregierung einfordern und unsere Stimme erheben für die, die sich selbst nicht helfen können. Lassen Sie uns laut und hartnäckig sein, dann – davon bin ich überzeugt – wird sich etwas zum Positiven bewegen lassen. Danke für Ihr Engagement für unsere Kinder und Jugendlichen – ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Zur Autorin



Foto © Lennart Preiss

Doris Rauscher,
Mitglied des Bayerischen Landtags
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie
Mitglied der Kinderkommission des Bayerischen Landtags

Gelebter Kinderschutz in katholischen Kindertageseinrichtungen

Gelebte Kultur der Achtsamkeit in katholischen Kindertageseinrichtungen

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

196.000 Kinder werden in Bayern täglich in einer der rund 2760 katholischen Kindertageseinrichtungen betreut. Eltern vertrauen Kindertageseinrichtungen gerne ihre Kinder an – zählen diese doch zu den Institutionen, denen sowohl von Eltern als auch von der Öffentlichkeit viel Vertrauen entgegen gebracht wird. Sie sind Orte, an denen Kinder gut aufgehoben sind und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt werden. Wichtige Bildungsziele sind die Erlernung eines positiven Selbstwertgefühls, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

Eine zentrale Aufgabe der rund 34.000 pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Einrichtungen ist es deshalb, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vorrangig zu achten, sie vor Gefahren zu bewahren und Sorge zu tragen für ein gedeihliches Aufwachsen. Dazu gehört auch, sich mit potenziellen Gefahren von internen und externen Kindeswohlgefährdungen auseinanderzusetzen. Gefordert ist, den Blick auch immer wieder nach innen zu richten.

Gesetzliche Grundlagen für eine gewaltfreie Erziehung

Konzepte, die konkret aufzeigen, wie Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden, sind verpflichtender Bestandteil jeder Einrichtungskonzeption. Sie legen dar, wie Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Es gilt die Pflicht für eine absolut gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 BGB. "Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig", heißt es weiter.

Kindertageseinrichtungen haben einen gesetzlich festgeschriebenen Kinderschutzauftrag, der im Sozialgesetzbuch VIII in mehreren Paragraphen verankert ist. So regelt etwa § 1 Abs. 3, dass die Jugendhilfe Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. § 8a SGB VIII sieht den Schutzauftrag bei Kindeswohl vor. Auch benötigen Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis, die eng daran gekoppelt ist, ob das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Der Kinderschutz wird im Rückgriff auf das SGB VIII auch in Art. 9b der Bayerischen Kinderbildungsverordnung aufgegriffen. Demnach haben Träger sicher zu stellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Träger dafür Sorge zu tragen haben, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Darüber hinaus sind auch die Kinderrechtse wichtiger Bezugspunkt: Die Kinderrechtskonvention legt fest, dass bei allen Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Kindeswohl ist es, das die Basis für die Forderung nach einer Gleichbehandlung der Kinder unabhängig von beispielsweise nationaler und sozialer Herkunft bildet.

Christliches Menschenbild – jedes Kind ist wichtig

Diesen Ansatz setzen katholische Kindertageseinrichtungen nicht erst seit der Ratifizierung um. Katholische Kitas leben dies, da sie sich in ihrer täglichen Arbeit am christlichen Menschenbild orientieren und von ihm geprägt sind: Jedes Kind ist von Gott gewollt und hat eine unverlierbare von Gott geschenkte Menschenwürde. Es kommt also auf eine grundlegende Akzeptanz und gedeihliche, bestmögliche Entwicklung jedes

einzelnen Kindes an. Ziel ist, dass die Kinder Grundhaltungen wie Glaube, Hoffnung, Liebe und Vertrauen – Urvertrauen – lernen, die wiederum fundamental sind für ein glückliches und erfülltes Leben. "Kindertageseinrichtungen sind deshalb als Orte zu gestalten, an denen das Kind Kind sein darf und in kindgemäßer Weise die Welt entdecken und Glauben leben kann", betonen die Deutschen Bischöfe.¹

Kultur der Achtsamkeit und persönliche Haltung und Einstellung

Bei den Schutzkonzepten geht es im Kern um ein gemeinsames Verständnis von Grenzen, um einen gemeinsamen Verhaltenskodex, um ein Bewusstsein für Machtgefälle und um Sprachfähigkeit. Mit der Erstellung der Konzepte werden gemeinsame Prozesse eröffnet und Räume geschaffen, in denen offen gesprochen werden kann. Das Konzept mit möglichst vielen zu entwickeln und weiterzuentwickeln und nicht einfach den Einrichtungen vorzugeben ist daher von großer Bedeutung. Es kommt darauf an, das Konzept anschließend zu leben.

Blick nach innen und nach außen

Ein Schutzkonzept ermöglicht zugleich den Blick von außen auf das eigene System als auch den Blick nach innen mit gemeinsamer Reflexion der persönlichen Haltung und Einstellung, beispielsweise hinsichtlich eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses sowie Bewusstsein für das Machtgefälle. Von Seiten des Personals ist besondere Empathie und Sensibilität notwendig, denn Beschwerden von Kindern sind nicht immer unmittelbar als solche erkennbar. Sie können etwa nonverbal geäußert werden oder sich durch Schreien oder Verweigerung bemerkbar machen. Im Rahmen des Konzepts wird hier auf die Bedeutung der Dialogkultur und Achtsamkeit verwiesen.

Schlüsselrolle der Leitung

Hier kommt der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Schlüsselrolle zu. Sie priorisiert das Thema "Kinderschutz" und ermöglicht einen stetigen Austausch im Team und gegenüber dem Träger zu diesem Thema. Unter anderem achtet sie darauf, dass die Kommunikations- und Entscheidungswege bei Fragen des Kinderschutzes transparent sind, dass Fach-Ergänzungskräfte durch die Teilnahme an Fortbildungen ihre fachliche Kompetenz und Wissen weiterentwickeln, dass das Thema Kinderschutz entsprechende Beachtung in Teamsitzungen findet und dass auch die baulichen und räumlichen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung unter dem Fokus des Kinderschutzes immer wieder analysiert werden. Auch bei Neuanstellungen ist es empfehlenswert, das Schutzkonzept Punkt für Punkt zu besprechen und sich dies schriftlich

bestätigen zu lassen. Die Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen (vgl. SGB VIII § 45 Abs. 3 Satz 2). Alle Mitarbeitenden, angefangen beim pädagogischen Personal bis hin zum Hausmeister, Verwaltungskräften, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Ehrenamtlichen, wirklich alle, die mit den Kindern in Kontakt sind, sollen mit dem Konzept vertraut sein. Die Einweisung durch die Leitung beinhaltet auch die Fragestellungen nach einem fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit den Kindern.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden in körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt². § 8a SGB VIII verortet den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe bei den Jugendämtern. Verdeutlicht wird die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe. Auch die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe sind beschrieben.

"Gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Diese Hinweise oder Informationen beziehen sich auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB)³.

Handreichungen zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes

Da es für die detaillierte Konzeptionierung keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben gibt, haben die Fachberatungen der Caritas-Verbände sowie Ordinariate der bayerischen (Erz-)Diözesen Handreichungen erstellt, wie ein Schutzkonzept zu erarbeiten ist und welverbindlich che Punkte sein sollten. Handreichungen dienen als Leitfaden, mit dem jede Einrichtung ihr eigenes Schutzkonzept entwickeln, anpassen und auf die Situation vor Ort abstimmen kann. Unter dem Leitwort "wir.zusammen" hat etwa der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Passau e.V. 2021 ein umfassendes Institutionelles Schutzkonzept mit

dem Wegweiser "Kita als geschützter Ort" veröffentlicht, das weit über die rechtlichen Vorgaben hinaus geht. Die Einführung, Implementierung und Begleitung ist prozesshaft angelegt, dauert jeweils 1,5 Jahre und umfasst unter anderem Fortbildungen, eine Arbeitshilfe mit umfassenden Materialien sowie Reflexionsfragen. Im Rahmen der Konzeptionsentwicklung ist beispielsweise auch die Erarbeitung eines Verhaltenskodex vorgesehen, der von allen Mitarbeitenden, die in der Kindertageseinrichtung arbeiten, unterzeichnet wird. Auch ein Beschwerdeverfahren für Kinder sieht das Schutzkonzept vor.

Blick in die Zukunft: Stärkere Betonung der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen durch § 45 Abs. 2 (2) SGB VIII

Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 sind Neuerungen eingeführt worden, die die Anforderungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen erhöhen und eng mit dem "Kinderschutz" verbinden. Die Bedeutung des Kinderschutzes wird in Zukunft daher nochmals eine größere Rolle spielen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden gestärkt, zugleich wird die Verantwortlichkeit der Träger verdeutlicht.

Kinderschutz ein Muss

§ 45 des SGB VIII regelt ein verbindliches Kinderschutzkonzept, das alle Formen von Gewalt umfasst, als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Einrichtungen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Regelmäßige Prüfung

Die Zuverlässigkeit der Träger wird künftig regelmäßig überprüft. Die Betriebserlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (§ 45 Abs. 7 SGB VIII). Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. spricht sich derzeit für eine dringende Klärung der Zeitlabäufe für die Erstellung der erweiterten Schutzkonzepte § 45 des SGB VIII aus, um für Kindertageseinrichtungen Rechtssicherheit zu erwirken.

Beteiligungsrechte

Vor dem Hintergrund, Kinder und ihre Persönlichkeitsrechte weiterhin in den Fokus zu nehmen und zu stärken, werden Kitas verpflichtet, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung einzuführen und anzuwenden.

Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb und innerhalb der Einrichtung sollen geschaffen werden, um damit den Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zusätzlich zu erhöhen: Erweiterung des § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII, neben dem Vorliegen eines Konzepts zum Schutz von Kindern vor Gewalt gehört zudem die Möglichkeit der Beschwerde außerhalb der Einrichtung, (z.B. niederschwellige) telefonische Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Dokumentationspflichten

Träger sind zudem künftig verpflichtet, eine nachvollziehbare Dokumentation vorzuhalten. Diese soll sich auf räumliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen beziehen.

Ausblick

Kinder partizipativ und altersgerecht in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen, auf ihre (nonverbalen) Signale zu achten, ihre Meinung zu hören, stärkt den Kinderschutz – aber ein langer Atem ist nötig. In Fragen des Kinderschutzes kommt auch der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eine bedeutsame Rolle zu. Gute Beziehungen zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern ist die Grundlage dafür, dass zum Beispiel auch Gewalt im häuslichen Umfeld erkannt und thematisiert werden kann. Im günstigsten Falle kann damit auch präventiv gearbeitet werden, weil Eltern den Verantwortlichen der Kindertageseinrichtung so vertrauen, dass sie sich mit Problemen an die Pädagoginnen und Pädagogen wenden.

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt: Kita-interne Gefährdungen, München, Stand November 2021.

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt

https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/umsetzungschutzauftrag.php (abgerufen am 08.11.2022).

Die deutschen Bischöfe, Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, Nr. 89. Bonn 2009.

Caritasverband für die Diözese Passau e. V.: Institutionelles Schutzkonzept für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau "wir.zusammen", 2021.

Maywald, Jörg: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen, in: Die Jüngsten in Achtsamkeit begleiten, Schriftenreihe Arbeitshilfen. Hrsg. Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V., 2021.

Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia, Smessaert, Angela (Hrsg.), Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Nomos Verlag, 2022.

Fußnoten

- Die deutschen Bischöfe, Welt entdecken, Glauben leben, S. 15.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/umsetzungschutzauftrag.php (abgerufen am 08.11.2022).
- Das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt hat unter https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/umsetzungschutzauftrag.php fachliche Empfehlungen herausgegeben (abgerufen am 08.11.2022).

Zur Autorin



Dr. Alexa Glawogger-Feucht Geschäftsführerin Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.

Entwicklung und Bewegung im Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – ein Appell

Sabrina Göpfert

Entwicklung und Bewegung im Kinderschutz – ein Appell

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum 10. Juni 2021 ist ein wesentliches Ziel, ein wirksameres und inklusiveres Kinder- und Jugendhilferecht zu etablieren, formuliert. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihren Eltern soll es deutlich leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen.

Häufigkeit und Ausprägungen von Gewalt an Kindern mit Behinderung

Warum dieser Schritt so wichtig ist, lässt sich anhand der Häufigkeit und der Ausprägung von Gewalt an behinderten Kindern und Jugendlichen verdeutlichen. Eine groß angelegte Metastudie von 17 internationalen empirischen Studien kam bereits 2012 zu dem Schluss, dass das Risiko dieser besonderen Gruppe, Opfer von Gewalt zu werden, drei bis viermal höher ist, als bei Kindern ohne Behinderung. Neben den Formen der körperlichen, psychischen, strukturelleren Gewalt und Vernachlässigung, erleben Kinder und Jugendliche mit Behinderung sexualisierte Gewalt sogar zwei- bis dreimal häufiger als Vergleichsgruppen ohne Behinderung.¹

Ebenso sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung behindertenspezifischen Formen von Gewalt ausgesetzt, welche sich von der Gewalt unterscheidet, die nicht-behinderte Kinder und Jugendliche erleben. Darunter fallen beispielsweise Gewalttaten, die durch Vorurteile gegenüber der Behinderung motiviert sind, sexueller Missbrauch während der täglichen Körperpflege, Gewalt im Verlauf der Behandlung sowie Übermedikation^{2 3}.

Gewaltverschleiernde und begünstigende Faktoren im Kontext von Behinderung

Dabei identifiziert die European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) verschiedene Ursachen für Gewalt an Kindern, welche die Gewalt verschleiern und sogar begünstigen. Tradierte Vorstellungen von Menschen mit Behinderung vermitteln negative Bilder und Abwertung gegenüber dieser Personengruppen. Mangelnde Barrierefreiheit und Unterstützung in allen Lebensbereichen schafft soziale Isolation und Aussonderung. Darüber hinaus können überlastete Eltern durch unzureichende oder fehlende unterstützende Dienste ebenfalls zu gewalttätigen Verhalten gegenüber ihren Kindern neigen, was leider auch u.U. auf überlastetes Personal in Einrichtungen zutreffen kann.⁴ Hier gilt es zeitnah gegenzusteuern und adäquate Maßnahmen zu ergreifen.

Trotz Schutzpflicht immer noch mangelhafter Gewaltschutz und Stolpersteine

Dabei ist eine entsprechende Schutzpflicht für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII schon länger formuliert (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII). Sie wird durch die Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII und Bestimmungen zum Datenschutz (§ 65 SGB VIII) weiter konkretisiert. Darunter fallen auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung begleiten.

Die Heilpädagogische Tagesstätte Steinhöring soll hier stellvertretend benannt werden und an dieser Stelle danke ich Wolfgang Dressler, Leiter der HPT, für den konstruktiven Austausch und die Bereitstellung der internen Verfahrensabläufe zum Gewaltschutz in Steinhöring. Sie gehört zum Einrichtungsverbund Steinhöring (EVS) der Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V. ., der mit seiner Gründung 1971 Menschen mit Behinderung umfassend fördert und begleitet. Die HPT Steinhöring ist Lebensraum für Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Leben in Gemeinschaft vorbereitet, erprobt, geübt und gelebt wird. Darüber hinaus begleitet und unterstützt die Heilpädagogische Tagesstätte diese Menschen in ihren Familien und bei der Inklusion in die Gesellschaft.

Im Umgang mit Gewalt und Gewaltprävention gibt es eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung, die maßgeblich zur Qualität beitragen. Die im institutionellen Schutzkonzept benannten Bausteine wie u.a. der Verhaltenskodex, Partizipationsmöglichkeiten, Beschwerdewege, aber auch bezeichnete Verfahrenswege für Kindeswohlgefährdungen geben deutlich wieder, dass die vorhandenen Strukturen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

passen, allerdings nur in einem Setting, welches offen ist für die Besonderheiten und spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen. Ziel der heilpädagogischen und therapeutischen Arbeit in diesen Einrichtungen ist es, den Kindern und Jugendlichen durch Aufklärung sowie Körperund Gefühlsarbeit die eigenen Wünsche und Grenzen bewusst zu machen und sie zu befähigen, auf der anderen Seite die Wünsche und Grenzen der Mitmenschen zu erkennen und diese zu respektieren. Ein wichtiger Lern- und Sensibilisierungsprozess, der es den Menschen mit Behinderungen ermöglicht, gestärkter eine eigene Beziehungsarbeit zu leben und entschlossener Übergriffigkeiten entgegenwirken zu können.

Gehen wir raus aus dem geschützten Raum und dem für die Zielgruppe empathischen Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, wird im Grundrechtebericht der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) aus 2021⁵ zur Gewalt gegen Kindern mit Behinderung aufgezeigt, dass Kinder mit Behinderung häufig von Kinderschutzdiensten oder Initiativen ausgeschlossen sind, welche sich für minderjährige Opfer ohne Behinderung zuständig zeigen. Es wird angenommen, dass neben unzureichender Abstimmung der Angebote für Kinder mit Behinderung und die fehlende Rücksichtnahme bei den gängigen Kinderschutzsystemen, Meldeverfahren und Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer, die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung nicht berücksichtigt werden. Bedarfsspezifische Angebote zur Prävention, Beratung und Orte der Zuflucht gibt es noch viel zu wenige.6 Mit Blick auf die besondere Zielgruppe fehlt es an speziell geschulten (Präventions-) Fachkräften sowie an barrierefreien Informationen, Handlungsempfehlungen und Schutzkonzepten. Gerade die Zuständigkeit von unterschiedlichen Hilfesystemen für behinderte Kinder und Jugendliche führt meist zu Informationsverlusten, ist geprägt von fehlenden Abstimmungen und unklaren Zuständigkeiten.

Was ist zu tun?

Im festgelegten mehrstufigen Prozess zur Umsetzung des KJSG, sind die Leistungen der Eingliederungshilfe bis 2028 in das Kinder- und Jugendrecht zu überführen und zu integrieren. Bereits mit der ersten Stufe sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Kinderschutz in den Blick genommen werden. Die Änderungen im § 8a und b KJSG beziehen sich auf einen inklusiveren Kinderschutz. Ein großer Punkt ist die Sensibilisierung der Fachkräfte für die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

In ihrem Dossier – Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Leichter Sprache – formuliert es die BAG Kinder- und Jugendschutz

in einem Fazit wie folgt: "Es braucht altersgerechte, barrierefreie, vernetzte und systemübergreifende Hilfestrukturen. Präventions- und Interventionsmaßnahmen müssen besser geplant, methodisch aufbereitet, abgestimmt und gemeinsam getragen werden.

Darüber hinaus erfordert es umfangreiches spezifisches Fachwissen und Kenntnisse über verschiedene Hilfe- und Unterstützungssysteme. Passgenaue Hilfen für behinderte Kinder und Jugendhilfe sowie für deren Angehörigen und Familien benötigen gute Vernetzung und Kooperationen von Hilfesystemen.⁷"

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Dossier 1/2022 Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Leichter Sprache

https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/gewalt-gegen/menschen-mit-behinderung/#::-text=Gewalt%20gegen%20Menschen%20mit%20Behinderung%20nennt%20man%20Gewalt%2C,eine%20FkC3%A4higkeit%20reduziert%20...%203%20Machtmissbrauch.%20 (04.11.2022)

Fitzsimon, Nancy: Combating Violence and Abuse of People with Disabilities. Baltimore, Maryland: Paul H. Brooks Publishing Co, 2009

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2015a): Violence against children with disabilities: legislation, policies and programms in EU Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2021) – Grundrechtebericht 2021

Jones, Lisa; Bellis, Mark A.; Wood, Sara; Hughes, Karen; McCoy, Ellie; Eckley, Lindsay; Bates, Geoff; Mikton, Christopher; Shakespeare, Tom; Officer, Alana: Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: The Lancet, Vol. 380, 899 – 907, 2012

Fußnoten

- ¹ Jones et al. 2012., 905f
- ² https://bayern-gegen-gewalt.de
- ³ vgl. Fitzsimons 2009, 55
- ⁴ FRA European Union Agency for Fundamental Rights (2015a)
- ⁵ Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2021) Grundrechtebericht 2021
- ⁶ Vgl. BAG Kinder- und Jugendschutz, 2022
- ⁷ Ebd. S.3

Zur Autorin:



Sabrina Göpfert

Dipl-Pädagogin (Univ.),

seit 10/13 AGkE Geschäftsführerin und Jugendhilfereferent im Caritasverband für die Diözese Würzburg, von 2014 bis 2021 Präventionsbeauftragte im DiCV und Aufbau einer Koordinierungs- und Fachstelle Gewaltprävention, die ab 01/2021 in eine Stabstelle Prävention und Intervention umstrukturiert wurde.

Seit 03/2022 stellv. Abteilungsleitung Soziale Dienste und Honorarkraft beim LVkE.

LSBTIQ* und Kind/Jugendlicher sein – die Notwendigkeit der Beachtung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Kindesschutz

M.A. Steffen Baer

LSBTIQ* Kinder und Jugendliche, also Kinder und Jugendliche, welche sich selbst als nicht heterosexuell und/oder nicht cis-geschlechtlich¹ identifizieren, sind auch in der heutigen Zeit noch von Diskriminierung und Ausgrenzung in den unterschiedlichsten Gesellschaftsbereichen wie Schule, Familie oder auch Kinder- und Jugendhilfe betroffen.2 Das in einer Lebensphase, in der die Entwicklung der eigenen geschlechtlichen Verortung und Sexualität als zentrale Entwicklungsaufgaben beschrieben werden kann³. Erschwerend hinzu kommt, dass (sozial-)päda-(Erzieher:innen; gogische Fachkräfte Sozialarbeiter:innen, Lehrkräfte...) Themen von Sexualität, sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in der Praxis häufig ausblenden oder sich nur rudimentär mit diesen auseinandersetzen und meist auch erst, wenn es bereits zu Krisen oder (sexuellen) Übergriffen gekommen ist 4.

Die Folge hiervon können Identitätsprobleme, psychosoziale Belastungen und die Entwicklung von Risikoidentitäten bis hin zu einer höheren Suizidrate von homo- und bisexuellen Jugendlichen (3,2x höher als im Vergleich zu heterosexuellen Jugendlichen) sein⁵. Zudem greifen LSBTIQ* Kinder und Jugendliche aufgrund des erlebten Minderheitenstresses⁶ häufiger zu negativen Bewältigungsstrategien wie (illegalem) Substanzkonsum oder anderen physischen sowie psychischen Formen von selbst schädigendem und selbstverletzenden Verhalten. Dies zeigt sich in Form von Schulabstinenz, Einsamkeit, Konflikten mit Angehörigen etc.⁷ Das Aufwachsen in einem heteronormativen/ ablehnenden Umfeld kann zu internalisierter Homonegativität⁸ führen, was sich zudem noch selbstschädigend auf die eigene Identitätsentwicklung auswirkt. Gleichzeitig stellt sich hier auch die Frage, wie Eltern dabei begleitet werden können, Ihre

Kinder adäquat zu unterstützen, wie dies auch in § 1631 BGB vorgesehen ist.

Besonders problematisch ist, dass Kinder und Jugendliche noch stark von Ihrem sozialen Umfeld wie bspw. der Familie oder auch der Schule in vielfältigen Formen abhängig sind und sich für Sie negativ konnotierten Situationen, in denen Sie Diskriminierungen und Ablehnungen erfahren, nicht entziehen können9. Wagner und Krell stellten 2020 in einer bayernweiten Studie fest, dass ein großer Teil erlebter Diskriminierung insbesondere in der Schule stattfindet¹, aber auch im familiären Umfeld negative Erfahrungen gemacht werden¹¹. Teilweise resultieren hieraus dann auch Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung als Unterstützung zur Bewältigung, was jedoch von Adressat:innen als wenig unterstützend empfunden wird, wenn diese keine Sensibilität für Themen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt aufweisen¹². In Folge können LSBTIQ Kinder- und Jugendliche häufig nicht offen mit Ihrer eigenen Identität - aus Selbstschutz - umgehen, was dazu führt, dass zentrale Entwicklungsaufgaben¹³ nicht oder später biografisch bearbeitet werden und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe teilweise keine adäquate Unterstützung darstellen. Queeren Kindern und Jugendlichen¹⁴, insbesondere im ländlichen Raum, fehlt es häufig an sicheren Orten um sich in Ihrer Sexualität und Geschlechtlichkeit zu entwickeln und auszuprobieren, aber auch Schutz vor Diskriminierung zu erfahren und positive Bewältigungsstrategien zu erwerben.

All diese beschriebenen Faktoren machen deutlich, dass ein akzeptierender Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zum Schutz des Kindeswohls in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden – aber auch in Ihrem häuslichen Umfeld

begleitet werden - bisher zu wenig Beachtung fand und findet¹⁵. Gleichzeitig erging bereits 2003 ein Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter (BÄGLJA), die sexuelle Orientierung zu einem relevanten Thema der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Ergänzt und untermauert wurde dies 2015 in den "Empfehlungen, Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren der Hilfeplanung gemäß §36" der BAGLJÄ¹⁶. Neben der grundsätzlich notwendigen Verbesserung der Versorgungsstruktur von queeren Kindern und Jugendlichen – was insbesondere bspw. im Bereich der Geschlechtsidentität hinsichtlich psychotherapeutischer Angebote als mangelhaft bezeichnet werden kann - bedarf es auch einer stärkeren Beachtung der Thematik bei der Umsetzung der im SGB VIII formulierten hoheitsstaatlichen Aufgabe des Schutzes des Kindeswohls. Der Begriff des Kindeswohls ist sozialwissenschaftlich zwar nicht einheitlich definiert, gleichzeitig formuliert der § 1666 BGB, dass das Kindeswohl individuell am körperlichen, geistigen und seelischen Wohl eines Kindes festzustellen ist¹⁷. Wie zum Einstieg bereits ausgeführt lässt sich klar festhalten, dass queere Kinder und Jugendliche hier einem besonderen Risiko ausgesetzt sein können. Eine individuelle Betrachtung meint hierbei, dass der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen bei der Beurteilung altersgemäß zu berücksichtigen ist. Dementsprechend müssen Risikoeinschätzungen, welche von Fachkräften im Rahmen des § 8a SGB VIII vorgenommen werden, zum einen diese Themen mit einbeziehen So kann Schulabstinenz oder selbstschädigendes Verhalten aus einer solchen Perspektive auch als Strategie verstanden werden, sich homound transnegativen Situationen zu entziehen bzw. diese zu bewältigen¹⁸. Gleichzeitig müssen Risikound Gefährdungseinschätzungen aber auch vorgenommen werden, wenn queere Kinder und

Jugendliche durch ihr (soziales) Umfeld keine entwicklungsfördernde Atmosphäre bspw. aufgrund radikal-konservativer Ansichten erfahren¹⁹. Dies macht es zwingend notwendig, dass sich Fachkräfte Sozialer Arbeit und Institutionen Sozialer Arbeit bzw. innerhalb der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen entsprechende Kompetenzen²⁰ ,bezogen auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, aneignen und entsprechende Rahmenbedingungen diesbezüglich und hierfür schaffen. Dies impliziert auch, dass sich Fachkräfte, bezogen auf Ihre eigene Einstellung zur Thematik hin, regelmäßig reflektieren und entsprechend fortbilden. Träger und Institutionen sind aufgefordert, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in den entsprechenden Leitbildern zu verankern und ggf. zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln²¹. Einen positiven Beitrag können in diesem Zusammenhang Fachkräfte leisten, welche sich selbst im LSBTIG Spektrum verorten und als positive Rollenvorbilder agieren können, was jedoch voraussetzt, dass auch hier entsprechend (arbeitsrechtliche) Strukturen geschaffen werden, denn andernfalls besteht die Gefahr für eben diese Fachkräfte, selbst Opfer von Diskriminierung zu werden, was bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes reichen kann²².

Diese Darstellung unterstreicht zwar die besondere Vulnerabilität queerer junger Menschen, welche aufgrund Ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit per se besonderen Stressoren ausgesetzt sind, soll jedoch nicht eine generalistische "Sonderbehandlung" zur Folge haben, sondern vielmehr dazu beitragen, dass nicht-heterosexuelle und nicht-cis-geschlechtliche Lebensweisen genauso mitbedacht werden, wie auch alle anderen im Sinne Jutta Hartmanns, welche dazu einlädt, "Vielfalt von der Vielfalt" her zu denken²¹.

Literatur

Alle, Friederike (2017): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. 2. Auflage. Freiburg i. B.: Lambertus.

Baer, Steffen (2020): "Und dann war ich geoutet!". In: TuP – Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, Ausgabe 1, S.65-72.

Baer, Steffen/Fischer, Marc (2021): Soziale Arbeit mit nicht-heterosexuellen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Beltz: Weinheim

Baer, Steffen/Höblich, Davina (2021): Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Herausforderungen affirmativer Praxen. In: Sozial Extra 45, Heft 2, DOI: 10.1007/s12054-021-00364-0.

BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter) (2003): Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Thema der Jugendhilfe. Schwerin.

BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter) (2015): Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Kiel.

Graf, Niels (2020): Substanzkonsum unter LSBT*: Zwischen erhöhter Prävalenz und Defizitorientierung. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. S. 274 – 290

Hartmann, Jutta (2014): Queere Professionalität als Haltung des Infragestellens und Dynamisierens. Zur Dekonstruktion geschlechtlicher und sexueller Identität in der Sozialen Arbeit. In: Sozialmagazin, Heft 3-4, S. 22-29.

Heiner, Maja (2018): Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit. 3. Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt

Henningsen, Anja (2020): Sexuelle Bedürfnisse als Ausgangspunkt einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit "nach bestem Wissen und Gewissen". In: S, 513-526

Höblich, Davina/Baer, Steffen (2021): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Kindeswohl und Kindesschutz. In: Sozialmagazin, Ausgabe 12, S. 91-97.

Höblich, Davina (2018): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Beratung zwischen Mikroaggressionen und (Un)Sichtbarkeit. In: Schulze, Heidrun/Höblich, Davina/Mayer, Marion (Hrsg.): Macht – Diversität – Ethik in der Beratung: Wie Beratung Gesellschaft macht. Opladen: Budrich, S. 187–205.

Klocke, Ulrich (2020): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Schule: Interventionen zum Abbau von Diskriminierung und Aufbau von Akzeptanz. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. 1. Auflage. S. 357 – 372

Mangold, Karin/Rein, Angela (2021): Kinder- und Jugendhilfe und LGBTIQ*. In: Sozial Extra 45, H. 2, S. 80 – 84.

Meyer, Ilan H. (2015): Resilience in the study of minority stress and health of sexual and gender minorities. In: Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity 2, H. 3, S. 209-213.

Nodin, N./Pel, E./Tyler, Allan, Rivers, Ian (2015): The RaRE Research Rreport. LGB&T Mental Health, Risk and Resilience Explored. London.

Plöderl, Martin (2020): Suizidrisiko bei LSBTI*. In: Timmermanns, S./ Böhm, M. (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. S. 291 – 305.

Quenzel, Gudrun (2015): Entwicklungsaufgaben und Gesundheit im Jugendalter. Weinheim: Beltz Juventa.

Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild (2014): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. 2., überarb. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Schmauch, Ulrike (2020): Regenbogenkompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 308–325.

Sielert, Uwe/Timmermanns, Stefan (2011): Expertise zur Lebenssituation schwuler und lesbischer Jugendlicher in Deutschland. Eine Sekundäranalyse vorhandener Untersuchungen. München: DJI. http://www.dji.de/bibs/Expertise_Sielert_Timmer-manns_komplett.pdf (Abfrage: 28.10.2022).

Stecklina, Gerd (2017): Sexualität und Jugendhilfe. In: Klein, Alexandra/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Sexualität und Soziale Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 191-206.

Timmermanns, Stefan/Graf, Niels/Merz, Simon/Stöver, Heino (2022): "Wie geht's euch?" Psychosoziale Gesundheit und Wohlbefinden von LSBTIQ*. Beltz: Weinheim. Wagner, Alin/Oldemeier, Kerstin (2020): Queeres Lebens in Bayern 2020.

https://bayern.lsvd.de/wp-content/uploads/2020/06/14-5-2020-ergebnisse_queereslebenbayern_final.pdf (abgerufen am 28.10.2022)

Fußnoten

- ¹ Cis-geschlechtlich steht für die Übereinstimmung von Geschlechtsidentität zu biologischem und sozialen Geschlecht.
- ² (vgl. Klocke 2020; Baer/Fischer 2021).
- 3 (vgl. Quenzel 2015; Wendt 2019).
- ⁴ (vgl. Stecklina 2017; Höblich 2018, S. 199; Henningsen 2020, S. 523).
- ⁵ (vgl. Sielert/Timmermanns 2011; Timmermanns et al. 2022; Plöderl 2020).
- ⁶ (Meyer 2015)
- vgl. Graf 2020; Nodin/Pel/Tyler et al 2015; Plöderl 2020).
- ⁸ (vgl. Baer/Fischer 2021, S. 20-30).
- 9 (vgl. Höblich/Baer 2021, S. 94).
- 10 (vgl. ebd. S. 38).
- ¹¹ (vgl. ebd. S. 45.
- ¹² (vgl. Baer 2020; Baer/Fischer 2021).
- ¹³ (Wendt 2019; Göppel 2019).

Fußnoten (Fortsetzung)

- ¹⁴ Queer steht als Gegensatz zu straight für Menschen, die sich im LSBTIQ* Spektrum verorten.
- 15 (vgl. Mangold/Rein 2021).
- ¹⁶ (vgl. 2015, S. 35).
- ¹⁷ (vgl. Alle 2017, S. 13; Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 15).
- ¹⁸ (vgl. Höblich/Baer 2021, S. 96).
- ¹⁹ (vgl. ebd.).
- ²⁰ (vgl. u.a. Heiner 2018; Schmauch 2020)
- ²¹ (vgl. Höblich/Baer 2022, S. 87f.).
- ²² (vgl. Höblich/Baer 2022).
- ²³ (vgl. Höblich/Baer 2021).

Zum Autor



Steffen Baer,

Jahrgang 1989: Sozialarbeiter M.A.,

seit 10/22 zuständiger Mitarbeiter der Gleichstellungsstelle Würzburg für das LSBTIQ Regenbogenbüro Unterfranken;

seit 07/18 Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Hochschule RheinMain mit den Schwerpunkten Methoden Sozialer Arbeit, Sexualität sowie sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, freiberuflicher Sexualpädagoge



SONSTIGES

Pressemeldung Mitgliederversammlung LVkE

Appell des im Amt bestätigten LVkE-Vorstands:

"Keine Kinder 1. und 2. Klasse!"

München. "In dieser Krisenzeit müssen wir noch mehr darauf achten, dass kein Kind, kein Jugendlicher verloren geht!", forderte der wiedergewählte Vorsitzende der katholischen Erziehungshilfe in Bayern, Michael Eibl. Er wurde ebenso wie seine Vorstandskollegen Markus Mayer, 1. stellvertretender Vorsitzender, und Joachim Nunner, 2. stellvertretender Vorsitzender, im Amt bestätigt. "Ein großer Vertrauensbeweis für deren erfolgreiche Vorstandsarbeit", freut sich LVkE-Geschäftsführerin Petra Rummel.

Plädoyer für die Rechte der Kinder und soziale Gerechtigkeit

"Landauf, landab werden Rettungsschirme geschaffen, aber was ist mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen, die unsere Hilfe am Nötigsten brauchen?", sensibilisiert Michael Eibl für ein drängendes Thema. "Es ist gut, dass es große Investitionspakete für KITAS gibt, aber die Kinderheime warten seit 2004 auf eine Investitionsförderung. Es ist gut, dass Flüchtlinge aus der Ukraine unsere Hilfen erhalten, aber warum benachteiligen wir Flüchtlinge aus anderen Ländern in dramatischen Notlagen", stellt er weiter heraus und fordert: "Wir müssen verhindern, dass es Kinder erster und zweiter Klasse gibt!"

Die 153 Einrichtungen des Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V. (LVkE) stellen sich diesen Herausforderungen und engagieren sich mit großem Aufwand in der politischen Lobbyarbeit. Sie wissen, wo Hilfen am dringendsten gebraucht werden und sind gerade in Krisen verlässliche und stabile Partner junger Menschen. "Wir ziehen den Hut vor allen Kolleginnen und Kollegen, die seit zweieinhalb Jahren unter Pandemiebedingungen Unglaubliches leisten, von der Beratungsstelle bis zur therapeutischen Einrichtung! Mit hohem Einsatz und Sensibilität haben sie die Geschichte der ehemaligen Heimkinder aufgearbeitet, haben moderne Schutzkonzepte entwickelt und setzen sich seit Jahren mit ganzer Kraft für die Rechte von Kindern ein", macht Eibl deutlich. Deshalb habe der LVkE für seine 100 + 1 Jahr- Feier in 2021 auch das Motto "Fragt doch mal uns!" gewählt – als Aufforderung an die eigenen Experten und an die Gesellschaft, mehr auf die Stimmen der Kinder zu hören.

Fachlichkeit und Spiritualität

Diese Themen zogen sich wie ein roter Faden durch die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des LVkE-Vorstands. Anja Sauerer, Leiterin des Antonia-Werr-Zentrums in St. Ludwig, griff es in ihrem Impulsvortrag "Die Bedeutung und Wichtigkeit von Spiritualität in einer traumasensiblen Pädagogik" auf. Spiritualität könne besonders in der Traumapädagogik eine schützende und heilende Kraft entfalten. Sie helfe Betroffenen, sich wieder mit sich selbst und der Umwelt zu verbinden und das Gefühl zu bekommen, geliebt zu werden. Eine professionelle Haltung, die sowohl die Expertenschaft

junger Menschen respektiert, als auch einen Prozess der Selbstbildung und Selbstreflexion zulässt, unterstütze dies. "Welches Du bieten wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen an? Wie können wir unsere Einrichtungen gestalten und Raum für diese Art der Auseinandersetzung schaffen?" – zentrale Fragen der traumasensiblen Pädagogik. Dem LVkE und seinen Mitgliedseinrichtungen empfahl Anja Sauerer überdies, Spiritualität wesentlich stärker mit der fachpolitischen Lobbyarbeit zu verbinden und dadurch die eigene Haltung zu stärken.

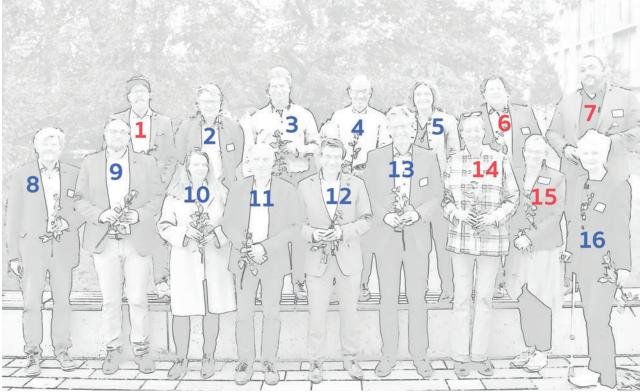
Dank an Mitglieder im LVkE

Sie sind eine starke Gemeinschaft und gut vernetzt, sie liefern zuverlässig und engagiert Zahlen, Fakten und Impulse, mit denen der LVkE die wichtige Lobbyarbeit begünstigen und untermauern kann. Das stellte LVkE-Geschäftsführerin Petra Rummel heraus und konstatierte: "Die Arbeit des LVkE war nur zusammen mit den Mitgliedern, den Gremien und den kirchlichen Einrichtungen möglich – vielen Dank dafür!"

Den spirituellen Faden der Veranstaltung griffen auch die LVkE- Vorstandsmitglieder Johannes Erbertseder und Emil Hartmann auf, als sie die Ergebnisse des verbandsinternen Arbeitskreises "Christliches Profil und Wertehaltung" vorstellten. Dieser hatte sich in vielen intensiven Sitzungen mit der theologischen Positionierung des Landesverbands auseinandergesetzt und wichtige Impulse und Leitsätze entwickelt, die laut Hartmann unter anderem die Fragestellung beinhalten, mit welcher Haltung der LVkE und seine Einrichtungen jungen Menschen unter christlichen Blickpunkten begegnen könne, trotz oder gerade im Kontext der aktuellen Kirchenkrise. Diese Gedanken werden zeitnah auf Impulskarten zusammengefasst und den Mitgliedseinrichtungen für die weitere praktische Arbeit zur Verfügung gestellt.

Neuer Vorstand Wahlperiode 2022 - 2026





Hintere Reihe:

1 Axel Reindl*, 2 Dr. Bert Stegmann, 3 Eckart Wolfrum, 4 Wolfgang Meixner, 5 Anja Sauerer, 6 Franz Raschof*, 7 Daniel Kiesel*

Vordere Reihe:

8 Johannes Erbertseder, 9 Frank Baumgartner, 10 Britta Ortwein-Feiler, 11 Markus Mayer, 12 Michael Eibl, 13 Joachim Nunner, 14 Brigitte Radeljic-Jakic*, 15 Antonia Wieland*, 16 Petra Rummel

* Neue Vorstandsmitglieder

Vorsitzender

• Eibl, Michael

Direktor Katholische Jugendfürsorge Regensburg, Regensburg

1. stellvertretender Vorsitzender

· Mayer, Markus

Direktor/Vorsitzender des Vorstands Katholische Jugendfürsorge Augsburg, Augsburg

2. stellvertretender Vorsitzender

· Nunner, Joachim

Geschäftsführer Jugendwerk Birkeneck

Vorstandsmitglieder

· Baumgartner, Frank

Gesamtleiter Kinderzentrum St. Vincent, Regensburg

• Kiesel, Daniel

Stv. des Vorsitzenden des Vorstands / Vorstand Soziales Katholische Jugendfürsorge Augsburg, Augsburg

· Kotrel-Vogel, Sabine

Gesamtleitung Clemens-Maria-Kinderheim, Putzbrunn

Meixner, Wolfgang

Geschäftsführer Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Würzburg

· Ortwein-Feiler, Britta

Beauftragte für Prävention und Gewaltschutz, Kinderzentrum St. Vincent, Regensburg

• Radeljic-Jakic, Brigitte

Gesamtleitung Caritas-Kinderdorf Marienstein, Eichstätt

· Raschof, Franz

Geschäftsführer Thomas-Wiser-Haus, Regenstauf

· Reindl, Axel

Gesamtleitung St. Johannisverein Eggenfelden e.V., Eggenfelden

· Sauerer, Anja

Geschäftsführerin und Gesamtleiterin Antonia-Werr-Zentrum, St. Ludwig

• Dr. Stegmann, Bert

Geschäftsführer Frére-Roger-Kinderzentrum, Augsburg

• Wieland, Antonia

Gesamtleitung Berufsbildungs- und Jugendhilfezentrum Sankt Nikolaus, Dürrlauingen

· Wolfrum, Eckhart

Leitung Caritas HPT, Hebertshausen

Berufene beratende Mitglieder via Amt:

· Erbertseder, Johannes

Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung SLW, Franziskushaus, Altötting

• Domkapitular Dr. Magg, Andreas

Diözesan-Caritasdirektor Diözesan Caritasverband, Augsburg

• Rummel, Petra

Geschäftsführung LVkE

Durch den Vorstand benannte beratende Mitglieder:

- Bauer, Stefan Institutsleitung Jugendpastoralinstitut Don Bosco, Benediktbeuern
- **Heckl, Florian**Gesamtleiter Walburgisheim Feucht, Feucht
- Prof. Dr. Schaufler, Birgit
 Präsidentin Katholische Stiftungshochschule München, München
- Unterländer, Joachim, MdL a.D.
 Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken

Geborenes Mitglied:

Prälat Piendl, Bernhard
 Landes-Caritasdirektor Landescaritasverband Bayern

Erscheinungsort ▶	80336 München Lessingstr. 1	
Telefon ▶	089/544231 -82	
E-mail ▶	info@lvke-caritas-bayern.de	
Erscheinungsweise ▶	halbjährlich	
Auflage ▶	250 Stück	
Verantwortlich ▶	Petra Rummel Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVKE)	
Redaktionsteam >	P. Rummel, S.Göpfert, A. Schrötter, S. Martinec	
Satz und grafische Gestaltung ▶	Peter E. Müller, P ³ M	
Druck >	sedruck Ludwig-Hupfeld-Str. 16 04178 Leipzig	

